

Amtsblatt der Europäischen Union

L 324



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

19. Dezember 2022

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2454 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen von Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen ⁽¹⁾** 55

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2453 DER KOMMISSION

vom 30. November 2022

zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 434a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ⁽²⁾ der Kommission sind einheitliche Offenlegungsformate und zugehörige Erläuterungen für die nach Maßgabe der Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geforderten Offenlegungen festgelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde durch die Verordnung (EU) 2019/876 ⁽³⁾ geändert, wobei unter anderem ein neuer Artikel 449a aufgenommen wurde. Nach diesem Artikel müssen große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, ab dem 28. Juni 2022 Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (environmental, social and governance risks — ESG-Risiken) einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken offenlegen. Dieser Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 Rechnung getragen werden, indem über die bestehenden einheitlichen Offenlegungsformate und zugehörigen Erläuterungen hinaus zusätzliche einheitliche Offenlegungsformate und zugehörige Erläuterungen für die Offenlegung von ESG-Risiken festgelegt werden.
- (2) Bei der Festlegung einheitlicher Offenlegungsformate sollte die vollständige Wesentlichkeit der offenzulegenden Informationen berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Offenlegungen der Institute sowohl die finanziellen Auswirkungen von ESG-Faktoren auf die Wirtschafts- und Finanztätigkeiten der Institute (Perspektive von außen nach innen) abdecken sollten als auch die ESG-Faktoren, die durch die Tätigkeiten der Institute selbst ausgelöst werden können, wodurch diese Tätigkeiten finanziell wesentlich werden, wenn sie die Interessenträger der Institute betreffen (Perspektive von innen nach außen). Infolgedessen sollten die für diese Offenlegungen verwendeten Tabellen und Meldebögen ausreichend umfassende und vergleichbare Informationen über ESG-Risiken enthalten, damit die Nutzer dieser Informationen das Risikoprofil von Instituten beurteilen können.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission (ABL L 136 vom 21.4.2021, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABL L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

- (3) Es muss für Kohärenz und Stimmigkeit mit anderen Rechtsvorschriften der Union im Bereich ESG-Risiken gesorgt werden. Bei den Vorschriften über die Offenlegung von ESG-Risiken sollten daher die in diesen anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Kriterien, Einstufungen und Definitionen berücksichtigt werden. Diese Vorschriften sollten insbesondere den Kriterien für die Ermittlung und Klassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission ⁽⁵⁾ Rechnung tragen. Bei der Offenlegung von Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des Immobilienportfolios von Instituten sollten die Angaben im Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ berücksichtigt werden.
- (4) Nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ müssen bestimmte große Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, oder Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, in ihren Lagebericht oder ihren konsolidierten Lagebericht Informationen über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung aufnehmen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für andere Unternehmen. Folglich sind Unternehmen, die nicht den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zur Offenlegung dieser Informationen nicht verpflichtet und möglicherweise nicht in der Lage, Instituten diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Von den Unternehmen, die Gegenparteien von Instituten sind, kann daher nur erwartet werden, dass sie diese Informationen und Daten auf freiwilliger Basis bereitstellen. Dennoch ist es angezeigt, diesen Unternehmen Leitlinien für die Berechnung des Prozentsatzes der Risikopositionen aus Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 gelten, an die Hand zu geben, damit diese Informationen und Daten in einem standardisierten und vergleichbaren Format dargestellt werden können. Werden diese Informationen und Daten nicht freiwillig bereitgestellt, sollten die Institute in der Lage sein, den Prozentsatz der taxonomiekonformen Risikopositionen anhand von Schätzungen oder Näherungswerten zu berechnen.
- (5) Nach Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Informationen über ESG-Risiken ab dem 28. Juni 2022 und im ersten Jahr jährlich und danach halbjährlich offengelegt werden. Aus diesen Gründen sollte der erste Stichtag für die jährliche Offenlegung auf den 31. Dezember 2022 festgesetzt werden.
- (6) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, den die Europäische Bankenaufsichtsbehörde der Kommission vorgelegt hat.
- (7) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf technischer Durchführungsstandards öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Abl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (Abl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Abl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

⁽⁷⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Abl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 wird wie folgt geändert:

(1) Folgender Artikel 18a wird eingefügt:

„Artikel 18a

Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (environmental, social and governance risks — ESG-Risiken)

(1) Die Institute legen die in Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen wie folgt offen:

- a) qualitative Angaben über Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken unter Verwendung der Tabellen 1, 2 und 3 in Anhang XXXIX der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in deren Anhang XL,
- b) quantitative Angaben über Transitionsrisiken aus dem Klimawandel unter Verwendung der Meldebögen 1 bis 4 in Anhang XXXIX der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in deren Anhang XL,
- c) quantitative Angaben über physische Risiken aus dem Klimawandel unter Verwendung von Meldebogen 5 in Anhang XXXIX der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in deren Anhang XL,
- d) quantitative Angaben über risikomindernde Maßnahmen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) als ökologisch nachhaltig gelten, gegenüber Gegenparteien, die den Artikeln 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) unterliegen, gegenüber Haushalten und gegenüber lokalen Gebietskörperschaften gemäß Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission ^(*) unter Verwendung der Meldebögen 6, 7 und 8 in Anhang XXXIX der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in deren Anhang XL,
- e) quantitative Angaben über andere risikomindernde Maßnahmen und Risikopositionen aus klimawandelbedingten Risiken, die nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 gelten, aber die Gegenparteien im Übergangs- oder Anpassungsprozess im Hinblick auf die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel unterstützen, unter Verwendung des Meldebogens 10 in Anhang XXXIX der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in deren Anhang XL.

(2) Die Institute können sich dafür entscheiden, quantitative Angaben über risikomindernde Maßnahmen und Risikopositionen aus klimawandelbedingten Risiken im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten, gegenüber Gegenparteien, die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne des Anhangs V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 sind und die nicht den Offenlegungspflichten nach den Artikeln 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU und nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ^(*) unterliegen, unter Verwendung des Meldebogens 9 in Anhang XXXIX der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in deren Anhang XL offenzulegen.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Risikopositionen aus Tätigkeiten, die die Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 (taxonomiekonforme Risikopositionen) erfüllen, gegenüber diesen Gegenparteien gilt für die Institute Folgendes:

- a) Sie können, soweit verfügbar, die Informationen verwenden, die sie von ihren Gegenparteien auf freiwilliger und bilateraler Basis im Rahmen der Kreditvergabe und im Zuge der regelmäßigen Kreditprüfungs- und -überwachungsverfahren erheben.
- b) Ist die Gegenpartei nicht in der Lage oder willens, die betreffenden Daten auf bilateraler Basis bereitzustellen, können die Institute interne Schätzungen und Näherungswerte verwenden und in der begleitenden Beschreibung zu dem Meldebogen erläutern, in welchem Umfang solche internen Schätzungen und Näherungswerte verwendet wurden und welche Art von internen Schätzungen und Näherungswerten angewandt wurde.

- c) Wenn sie nicht in der Lage sind, die betreffenden Informationen auf bilateraler Basis zu erheben oder interne Schätzungen und Näherungswerte zu verwenden, oder wenn die Erhebung dieser Informationen bzw. die Verwendung dieser Schätzungen und Näherungswerte für sie oder ihre Gegenparteien übermäßig aufwendig wäre, können sie diese Gründe für die Nichterhebung bzw. Nichtverwendung in der begleitenden Beschreibung zu dem Meldebogen erläutern.

Für die Zwecke von Buchstabe a teilen die Institute ihren Gegenparteien mit, dass die Bereitstellung dieser Informationen freiwillig ist.

(3) Sofern in den Erläuterungen in Anhang XL der vorliegenden Verordnung nichts anderes angegeben ist, legen die Institute ab dem 31. Dezember 2022 die in Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen zu folgenden Zeitpunkten offen:

- a) im Falle jährlicher Offenlegungen: am 31. Dezember,
b) im Falle halbjährlicher Offenlegungen: am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres.

(*¹) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

(*²) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(*³) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

(*⁴) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).“

(2) Der Wortlaut von Anhang I der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XXXIX angefügt.

(3) Der Wortlaut von Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XL angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Aufsichtliche Offenlegungen zu ESG-Risiken (Artikel 449a CRR)

INDEX – Aufsichtliche Offenlegungen zu ESG-Risiken (Artikel 449a CRR)

Tabelle 1 – Qualitative Angaben zu Umweltrisiken

Tabelle 2 – Qualitative Angaben zu sozialen Risiken

Tabelle 3 – Qualitative Angaben zu Unternehmensführungsrisiken

Meldebogen 1: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit

Meldebogen 2: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten

Meldebogen 3: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Angleichungsparameter

Meldebogen 4: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen

Meldebogen 5: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko

Meldebogen 6 – Übersicht über die wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) für taxonomiekonforme Risikopositionen

Meldebogen 7 – Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR

Meldebogen 8 – GAR (%)

Meldebogen 9 – Risikomindernde Maßnahmen: BTAR

Meldebogen 10 – Sonstige Klimaschutzmaßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen

Tabelle 1 – Qualitative Angaben zu Umweltrisiken

gemäß Artikel 449a CRR

Zeile	Qualitative Angaben – Freitext	
	Geschäftsstrategie und -verfahren	
a)	Geschäftsstrategie des Instituts zur Einbeziehung von Umweltfaktoren und -risiken unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Umweltfaktoren und -risiken auf das Geschäftsumfeld, das Geschäftsmodell, die Strategie und die Finanzplanung des Instituts	
b)	Ziele, Vorgaben und Obergrenzen für die kurz-, mittel- und langfristige Bewertung und Bewältigung von Umweltrisiken sowie Leistungsbewertung anhand dieser Ziele, Vorgaben und Obergrenzen, einschließlich Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen über die Gestaltung der Geschäftsstrategie und -verfahren	
c)	Derzeitige Investitionstätigkeiten und (künftige) Investitionsvorgaben für Umweltziele und EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten	
d)	Strategien und Verfahren für die direkte und indirekte Zusammenarbeit mit neuen oder bestehenden Gegenparteien in Bezug auf deren Strategien zur Minderung und Verringerung von Umweltrisiken	
	Unternehmensführung	
e)	Zuständigkeiten des Leitungsorgans im Hinblick auf die Festlegung des Risiko-Rahmenkonzepts, die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umweltrisikomanagement in Bezug auf relevante Übertragungswege	
f)	Einbeziehung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umweltfaktoren und -risiken durch das Leitungsorgan, Organisationsstruktur sowohl innerhalb der Geschäftsbereiche als auch innerhalb der internen Kontrollfunktionen	
g)	Einbeziehung von Maßnahmen zur Steuerung von Umweltfaktoren und -risiken in die interne Regelung für die Unternehmensführung, einschließlich der Rolle der Ausschüsse, der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten und der Feedbackschleife vom Risikomanagement zum Leitungsorgan, die die relevanten Übertragungswege abdeckt	
h)	Berichtslinien und Häufigkeit der Berichterstattung in Verbindung mit Umweltrisiken	
i)	Anpassung der Vergütungspolitik an die Ziele des Instituts im Zusammenhang mit Umweltrisiken	
	Risikomanagement	
j)	Einbeziehung der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umweltfaktoren und -risiken in das Risiko-Rahmenkonzept	
k)	Definitionen, Methoden und internationale Standards, auf denen das Rahmenkonzept für das Umweltrisikomanagement beruht	
l)	Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Tätigkeiten und Risikopositionen (und gegebenenfalls Sicherheiten), die gegenüber Umweltrisiken anfällig sind, einschließlich relevanter Übertragungswege	
m)	Tätigkeiten, Verpflichtungen und Risikopositionen, die zur Minderung von Umweltrisiken beitragen	

n)	Einführung von Instrumenten zur Ermittlung, Messung und Steuerung von Umweltrisiken	
o)	Ergebnisse der eingesetzten Risikoinstrumente und geschätzte Auswirkungen des Umweltrisikos auf das Risikoprofil hinsichtlich Kapital und Liquidität	
p)	Verfügbarkeit, Qualität und Genauigkeit der Daten und Bemühungen zur Verbesserung dieser Aspekte	
q)	Beschreibung der Obergrenzen für Umweltrisiken (als Treiber aufsichtsrelevanter Risiken), die festgesetzt werden und deren Überschreitung Eskalationen und Ausschlüsse auslöst	
r)	Beschreibung der Verbindung (Übertragungswege) zwischen Umweltrisiken und Kreditrisiko, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko, Marktrisiko, operationellem Risiko und Reputationsrisiko im Rahmenkonzept für das Risikomanagement	

Tabelle 2 – Qualitative Angaben zu sozialen Risiken

gemäß Artikel 449a CRR

Zeile	Qualitative Angaben – Freitext	
	Geschäftsstrategie und -verfahren	
a)	Anpassung der Geschäftsstrategie des Instituts zur Einbeziehung von sozialen Faktoren und Risiken unter Berücksichtigung der Auswirkungen sozialer Risiken auf das Geschäftsumfeld, das Geschäftsmodell, die Strategie und die Finanzplanung	
b)	Ziele, Vorgaben und Obergrenzen für die kurz-, mittel- und langfristige Bewertung und Bewältigung sozialer Risiken sowie Leistungsbewertung anhand dieser Ziele, Vorgaben und Obergrenzen, einschließlich Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen bei der Gestaltung der Geschäftsstrategie und -verfahren	
c)	Strategien und Verfahren für die direkte und indirekte Zusammenarbeit mit neuen oder bestehenden Gegenparteien in Bezug auf deren Strategien zur Minderung und Verringerung sozial schädlicher Tätigkeiten	
	Unternehmensführung	
d)	Zuständigkeiten des Leitungsorgans im Hinblick auf die Festlegung des Risiko-Rahmenkonzepts, die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management sozialer Risiken in Bezug auf die Ansätze der Gegenparteien in folgenden Bereichen:	
i)	an die Gemeinschaft und die Gesellschaft gerichtete Tätigkeiten	
ii)	Arbeitnehmerbeziehungen und Arbeitsnormen	
iii)	Kundenschutz und Produktverantwortung	
iv)	Menschenrechte	
e)	Einbeziehung von Maßnahmen zur Steuerung sozialer Faktoren und Risiken in die interne Regelung für die Unternehmensführung, einschließlich der Rolle der Ausschüsse, der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten und der Feedbackschleife vom Risikomanagement zum Leitungsorgan	

f)	Berichtslinien und Häufigkeit der Berichterstattung in Verbindung mit sozialen Risiken	
g)	Anpassung der Vergütungspolitik an die Ziele des Instituts im Zusammenhang mit sozialen Risiken	
Risikomanagement		
h)	Definitionen, Methoden und internationale Standards, auf denen das Rahmenkonzept für das Management sozialer Risiken beruht	
i)	Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Tätigkeiten und Risikopositionen (und gegebenenfalls Sicherheiten), die gegenüber sozialen Risiken anfällig sind, einschließlich relevanter Übertragungswege	
j)	Tätigkeiten, Verpflichtungen und Vermögenswerte, die zur Minderung sozialer Risiken beitragen	
k)	Einführung von Instrumenten zur Ermittlung und Steuerung sozialer Risiken	
l)	Beschreibung, wie die Obergrenzen für soziale Risiken festgesetzt werden und in welchen Fällen die Überschreitung dieser Obergrenzen Eskalationen und Ausschlüsse auslöst	
m)	Beschreibung der Verbindung (Übertragungswege) zwischen sozialen Risiken und Kreditrisiko, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko, Marktrisiko, operationellem Risiko und Reputationsrisiko im Rahmenkonzept für das Risikomanagement	

Tabelle 3 – Qualitative Angaben zu Unternehmensführungsrisiken

gemäß Artikel 449a CRR

Zeile	Qualitative Angaben – Freitext	
Unternehmensführung		
a)	Einbeziehung der Leistungsfähigkeit von Gegenparteien hinsichtlich der Unternehmensführung in die Regelung des Instituts für die Unternehmensführung, einschließlich der Ausschüsse des obersten Leitungsorgans und der Ausschüsse, die für die Entscheidungsfindung in wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Fragen zuständig sind	
b)	Einbeziehung der Rolle des obersten Leitungsorgans der Gegenpartei in die Berichterstattung des Instituts über nichtfinanzielle Informationen	
c)	Einbeziehung der Leistungsfähigkeit der Gegenparteien hinsichtlich der Unternehmensführung in die Regelung des Instituts für die Unternehmensführung, einschließlich folgender Aspekte:	
i)	ethische Überlegungen	
ii)	Strategie- und Risikomanagement	
iii)	Inklusivität	
iv)	Transparenz	
v)	Umgang mit Interessenkonflikten	
vi)	interne Kommunikation zu kritischen Bedenken	

Risikomanagement	
d)	Einbeziehung der Leistungsfähigkeit der Gegenparteien hinsichtlich der Unternehmensführung in die Regelung des Instituts für das Risikomanagement, einschließlich folgender Aspekte:
i)	ethische Überlegungen
ii)	Strategie- und Risikomanagement
iii)	Inklusivität
iv)	Transparenz
v)	Umgang mit Interessenkonflikten
vi)	interne Kommunikation zu kritischen Bedenken

Meldebogen 1: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit

Sektor/Teilektor	a	b				c	d	e	f		g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	
		Bruttobuchwert (Mio. EUR)							Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim betragenden Zeitwert aufgrund von Ausfällen und Rückstellungen (Mio. EUR)												Finanzierte THG-Emissionen (Scope 3, Scope 2 und Scope 3-Emissionen der Gegenpartei) (in Tonnen CO ₂ -Äquivalent)
		Davon Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/858 von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten ausgerechnet sind							Davon Risikopositionen der Stufe 2												
1		Davon Risikopositionen gegenüber Sektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen*																			
2	A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei																				
3	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden																				
4	B.05 – Kohlenbergbau																				
5	B.06 – Gewinnung von Erdgas																				
6	B.07 – Erdgasabbau																				
7	B.08 – Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau																				
8	B.09 – Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden																				
9	C – Verarbeitendes Gewerbe																				
10	C.10 – Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln																				
11	C.11 – Getreideverarbeitung																				
12	C.12 – Tabakverarbeitung																				
13	C.13 – Herstellung von Textilien																				
14	C.14 – Herstellung von Bekleidung																				
15	C.15 – Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen																				
16	C.16 – Herstellung von Holz, Holz- und Kohlenwerkstoffen (ohne Möbel), Herstellung von Korb- und Flechtwaren																				
17	C.17 – Papier- und Druckereiverarbeitung und -verbreitung																				
18	C.18 – Herstellung von Druckereigeräten, Verweilung von bespielten Ton-, Blei- und Dotenräteln																				
19	C.19 – Kautschuk- und Mineralerzeugung																				
20	C.20 – Herstellung von chemischen Erzeugnissen																				
21	C.21 – Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen																				
22	C.22 – Herstellung von Gummiwaren																				
23	C.23 – Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verwitterung von Steinen und Erden																				
24	C.24 – Metallverarbeitung und -bearbeitung																				
25	C.25 – Herstellung von Mikroelektroniken																				
26	C.26 – Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen																				
27	C.27 – Herstellung von elektrischen Apparaturen																				
28	C.28 – Maschinenbau																				
29	C.29 – Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenzweirädern																				
30	C.30 – Sonstiger Fahrzeugbau																				
31	C.31 – Herstellung von Möbeln																				
32	C.32 – Herstellung von sonstigen Waren																				
33	C.33 – Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen																				
34	D – Energieerzeugung																				
35	D.35.1 – Elektrizitätserzeugung																				
36	D.35.1.1 – Erzeugung von Elektrizität																				
37	D.35.2 – Wasserkraft, Wasserkraft, Wasserkraft, Wasserkraft																				
38	D.35.3 – Wärme- und Kälteerzeugung																				
39	E – Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen																				
40	F – Bauwesen/Bau																				
41	F.41 – Hochbau																				
42	F.41 – Tiefbau																				
43	F.41 – Vorübergehende Bauarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe																				
44	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen																				
45	H – Verkehr und Lager																				
46	H.49 – Landverkehr und Transport in Rohrleitungen																				
47	H.50 – Seefahrt																				
48	H.51 – Luftfahrt																				
49	H.52 – Lagerung sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr																				
50	H.53 – Post-, Kurier- und Expressdienste																				
51	I – Gastgewerbe, Beherbergung und Gastronomie																				
52	L – Grundstücks- und Wohnungswesen																				
53	Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren als jenen, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen*																				
54	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen																				
55	Risikopositionen gegenüber anderen Sektoren (NACE-Codes J, M bis U)																				
56	UNBESTIMMT																				

* Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1838 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte – Verordnung über klimabezogene Referenzwerte – Erwägungsgrund 6; Sektoren nach Anhang I, Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1891/2006

Meldebogen 2: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien

Sektor der Gegenpartei	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
	Bruttobuchwert insgesamt (in Mio. EUR)															
	Energieeffizienzniveau (Energy Performance Score (EPS) der Sicherheiten in kWh/m²)						Energieeffizienzniveau (Energieausweisklasse der Sicherheiten)						Ohne Energieausweisklasse der Sicherheiten			
	0; <= 100	> 100; <= 200	> 200; <= 300	> 300; <= 400	> 400; <= 500	> 500	A	B	C	D	E	F	G	Davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)		
1 EU-Gebiet insgesamt																
2 Davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen																
3 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen																
4 Davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien																
5 Davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)																
6 Nicht-EU-Gebiet insgesamt																
7 Davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen																
8 Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen																
9 Davon durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien																
10 Davon mit geschätztem Energieeffizienzniveau (EPS der Sicherheiten in kWh/m²)																

Meldebogen 3: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klima wandel: Angleichungsparameter

a	b	c	d	e	f	g
Sektor	NACE-Sektoren (Mindestauswahl)	Brutobuchwert des Portfolios (Mio. EUR)	Angleichungsparameter**	Bezugsjahr	Abstand zu IEA NZE2050 in %***	Vorgabe (Bezugsjahr + 3 Jahre)
1	Strom					
2	Verbrennung fossiler Brennstoffe					
3	Automobilsektor					
4	Luftfahrt					
5	Seeverkehr					
6	Zement-, Klinker- und Kalkherstellung					
7	Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung					
8	Chemische Erzeugnisse					
9	= potentielle weitere Einträge, die für das Geschäftsmodell des Instituts relevant sind					

** Zeitlicher Abstand zum NZE2050 Szenario für 2030 in % (für jeden Parameter)

*** Liste der zu berücksichtigenden NACE-Sektoren

IEA-Sektor	IEA-Sektor	Code	** Beispiele für Parameter – nicht erschöpfende Liste. Institute wenden die im IEA-Szenario vorgesehenen Parameter an
Sektor im Meldebogen	Sektor	Code	
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	301	
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	3011	
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	3012	Durchschnittliche Tonnen
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	3315	CO ₂ je Personenkilometer
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	50	Durchschnittliche gCO ₂ /Mi
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	501	und
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	5010	Durchschnittlicher Anteil CO ₂
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	502	intensiver Technologien
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	5020	(ICE).
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	5222	
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	5224	
Seeverkehr	Schiffbau/Schifffahrt	5229	
Strom	Strom	27	
Strom	Strom	2712	
Strom	Strom	3314	Durchschnittliche Tonnen
Strom	Strom	35	CO ₂ je MWh
Strom	Strom	351	und
Strom	Strom	3511	Durchschnittlicher Anteil CO ₂
Strom	Strom	3512	intensiver Technologien
Strom	Strom	3513	(Erdöl, Gas, Steinkohle).
Strom	Strom	3514	
Strom	Strom	4321	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	91	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	910	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	192	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	1920	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	2014	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	202	Durchschnittliche Tonnen
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	3521	CO ₂ je GJ
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	3522	und
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	3523	Durchschnittlicher Anteil CO ₂
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	4612	intensiver Technologien
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	4671	(ICE).
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	6	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	61	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	610	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	62	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Erdöl und Gas	620	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	24	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	241	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2410	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	242	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2420	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2434	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	244	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2442	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2444	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2445	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	245	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2451	Durchschnittliche Tonnen
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2452	CO ₂ je Produktionstonne
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	25	und
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	251	Durchschnittlicher Anteil CO ₂
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	2511	intensiver Technologien
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	4672	(ICE).
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	5	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Steinkohle	51	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Steinkohle	510	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Steinkohle	52	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Steinkohle	520	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	7	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	72	
Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallergewinnung	Stahl	729	
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Steinkohle	8	Durchschnittliche Tonnen
Verbrennung fossiler Brennstoffe	Steinkohle	9	CO ₂ je GJ
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	235	
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	2351	Durchschnittliche Tonnen
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	2352	CO ₂ je Produktionstonne
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	236	und
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	2361	Durchschnittlicher Anteil CO ₂
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	2362	intensiver Technologien
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	2364	(ICE).
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	811	
Zement-, Klinker- und Kalkherstellung	Zement	89	
Luftverkehr	Luftverkehr	3030	
Luftverkehr	Luftverkehr	3316	Durchschnittlicher Anteil
Luftverkehr	Luftverkehr	511	nachhaltiger Flugkraftstoffe
Luftverkehr	Luftverkehr	5110	und
Luftverkehr	Luftverkehr	512	Durchschnittliche Tonnen
Luftverkehr	Luftverkehr	5121	CO ₂ je Personenkilometer
Luftverkehr	Luftverkehr	5223	
Automobilsektor	Automobilsektor	2815	
Automobilsektor	Automobilsektor	29	Durchschnittliche Tonnen
Automobilsektor	Automobilsektor	291	CO ₂ je Personenkilometer
Automobilsektor	Automobilsektor	2910	und
Automobilsektor	Automobilsektor	292	Durchschnittlicher Anteil CO ₂
Automobilsektor	Automobilsektor	2920	intensiver Technologien
Automobilsektor	Automobilsektor	293	(ICE).
Automobilsektor	Automobilsektor	2932	

Meldebogen 4: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen

	a	b	c	d	e
	Bruttobuchwert (aggregierter Betrag)	Bruttobuchwert gegenüber den Gegenparteien im Verhältnis zum Gesamtbruttobuchwert (aggregierter Betrag) (*)	Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Gewichtete durchschnittliche Laufzeit	Anzahl der 20 umweltschädlichsten Unternehmen, die einbezogen wurden
1					

(*) Für Gegenparteien unter den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen der Welt

Meldebogen 5: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
Variable: Geografisches Gebiet, das von physischen Risiken aus dem Klimawandel betroffen ist – akute und chronische Ereignisse	Bruttobuchwert (Mio. EUR)														
	davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen physischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind														
	Aufschlüsselung nach Laufzeitband					davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen chronischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind		davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen akuter Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind		davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen chronischer und akuter Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind		Davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgr. und von Ausfallrisiken und Rückstellungen	
	<= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 10 Jahre	> 10 Jahre <= 20 Jahre	> 20 Jahre	Durchschnittliche Laufzeit								davon Risikopositionen der Stufe 2	Davon notleidende Risikopositionen	
1 A – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei															
2 B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden															
3 C – Verarbeitendes Gewerbe															
4 D – Energieversorgung															
5 E – Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen															
6 F – Baugewerbe/Bau															
7 G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen															
8 H – Verkehr und Lagerei															
9 L – Grundstücks- und Wohnungswesen															
10 Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen															
11 Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen															
12 Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten															
13 Sonstige relevante Sektoren (ggf. mit anschließender Aufschlüsselung)															

Meldebogen 6 – Übersicht über die wesentlichen Leistungsindikatoren (KPI) für taxonomiekonforme Risikopositionen

	KPI			% Erfassung (an den Gesamtaktiva) (*)
	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Insgesamt (Klimaschutz + Anpassung an den Klimawandel)	
GAR Bestand				
GAR Zuflüsse				

(*) % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva der Banken

Meldebogen 7 – Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR

Table with columns for asset categories (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, INSGESAMT) and rows for various financial instruments (1-50). Includes sub-headers for 'Ökologisch nachhaltig' and 'Spezialfinanzierungen'.

Meldebogen 8 – GAR (%)

Table with columns for GAR categories (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, INSGESAMT) and rows for various asset types (1-27). Includes sub-headers for 'Ökologisch nachhaltig' and 'Spezialfinanzierungen'.

Meldebogen 9 – Risikomindernde Maßnahmen: BTAR

Meldebogen 9.1 – Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der BTAR

Mio. EUR	Gesamtbuchwert	Offenlegungstichtag T													
		Klimaschutz (CCM)						Anpassung an den Klimawandel (CCA)				INSGESAMT (CCM + CCA)			
		Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)						Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)			
		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)						Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)			
		Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichte Tätigkeiten			
1	GAR-Vermögenswerte insgesamt														
Vermögenswerte, die nicht im Zähler für die GAR-Berechnung erfasst sind (im Nenner enthalten), aber im Zähler und Nenner der BTAR enthalten sind															
2	Nichtfinanzielle EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)														
3	Darlehen und Kredite														
4	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen														
5	davon Gebäudefinanzierungsdarlehen														
6	Schuldverschreibungen														
7	Eigenkapitalinstrumente														
8	Nichtfinanzielle Nicht-EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)														
9	Darlehen und Kredite														
10	Schuldverschreibungen														
11	Eigenkapitalinstrumente														
12	BTAR-VERMÖGENSWERTE INSGESAMT														
Vermögenswerte, die nicht im Zähler der BTAR erfasst sind (im Nenner enthalten)															
13	Debitore														
14	Kurfristige Interbankendarlehen														
15	Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte														
16	Sonstige Vermögenswerte (wie Geschäfts- oder Firmenwert, Waren usw.)														
17	GESAMTAKTIVA IM NENNER														
Sonstige Vermögenswerte, die weder im Zähler noch im Nenner für die BTAR-Berechnung erfasst sind															
18	GESAMTAKTIVA, DIE WEDER IM ZÄHLER NOCH IM NENNER ERFASST SIND														
19	GESAMTAKTIVA														

Meldebogen 9.2 – BTAR in %

Mio. EUR	BTAR Bestand	BTAR Zuflüsse	Offenlegungstichtag T (für den Bestand)													
			Klimaschutz (CCM)						Anpassung an den Klimawandel (CCA)				INSGESAMT (CCM + CCA)			
			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)						Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)			
			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)						Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)			
			Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichte Tätigkeiten		Davon Spezialfinanzierungen	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichte Tätigkeiten			
1	BTAR Bestand															
2	BTAR Zuflüsse															

Meldebogen 9.3 – Übersichtstabelle – BTAR %

	KPI			% Erfassung (an den Gesamtaktiva)*
	Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Insgesamt (CCM + CCA)	
BTAR Bestand				
BTAR Zuflüsse				

Meldebogen 10 – Sonstige Klimaschutzmaßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen

	a	b	c	d	e	f
	Art des Finanzinstruments	Art der Gegenpartei	Bruttobuchwert (Mio. EUR)	Art des geminderten Risikos (Transitionsrisiko aus dem	Art des geminderten Risikos (physisches Risiko aus dem Klimawandel)	Qualitative Angaben zur Art der Risikominderungsmaßnahmen
1	Anleihen (z. B. grün, nachhaltig, an Nachhaltigkeit geknüpft nach anderen Standards als den EU-Standards)	Finanzielle Kapitalgesellschaften				
2		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften				
3		Davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen				
4		Andere Gegenparteien				
5	Darlehen (z. B. grün, nachhaltig, an Nachhaltigkeit geknüpft nach anderen Standards als den EU-Standards)	Finanzielle Kapitalgesellschaften				
6		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften				
7		Davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen				
8		Haushalte				
9		Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen				
10		Davon Gebäudesanierungsdarlehen				
11		Andere Gegenparteien				

“

ANHANG II

„ANHANG XL

Erläuterungen zur Offenlegung von ESG-Risiken

1. Die Institute legen die in Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Informationen nach Maßgabe der Erläuterungen in diesem Anhang offen. Die Erläuterungen sind beim Ausfüllen der Tabellen und Meldebögen in Anhang XXXIX dieser Verordnung zu verwenden.
2. Für die Zwecke dieser Erläuterungen bezeichnet der Ausdruck
 - a) ‚Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken‘ (environmental, social or governance risks — ESG-Risiken) das Risiko von Verlusten aufgrund jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsfaktoren (ESG-Faktoren) auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;
 - b) ‚Umweltrisiko‘ das Risiko von Verlusten aufgrund jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten, was insbesondere auch Faktoren im Zusammenhang mit der Transition zu folgenden Umweltzielen einschließt:
 - i) Klimaschutz,
 - ii) Anpassung an den Klimawandel,
 - iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
 - iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
 - v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
 - vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.Das Umweltrisiko umfasst sowohl das physische Risiko als auch das Transitionsrisiko;
 - c) ‚physisches Risiko‘ als Teil des gesamten Umweltrisikos das Risiko von Verlusten aufgrund jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen der physischen Effekte von Umweltfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;
 - d) ‚Transitionsrisiko‘ als Teil des gesamten Umweltrisikos das Risiko von Verlusten aufgrund jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen der Transition zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;
 - e) ‚soziales Risiko‘ das Risiko von Verlusten aufgrund jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von sozialen Faktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten;
 - f) ‚Unternehmensführungsrisiko‘ das Risiko von Verlusten aufgrund jeglicher negativer finanzieller Auswirkungen, die sich für das Institut aus den derzeitigen oder künftigen Auswirkungen von Unternehmensführungsfaktoren auf die Gegenparteien oder die angelegten Vermögenswerte des Instituts ergeben könnten.
3. Für Bezugnahmen auf die politischen Rahmenbedingungen auf internationaler und Unionsebene und für die in diesen Erläuterungen angegebenen Referenzwerte wurden die folgenden Quellen herangezogen: das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ((¹)*) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden ‚Übereinkommen von Paris‘), die Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal ((²)*), die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ((³)*), die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ((⁴)*), die Mitteilung der Kommission ‚Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung‘ ((⁵)*), die Leitlinien der Taskforce ‚Klimabezogene Finanzinformationen‘ (TCFD) ((⁶)*), die Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) ((⁷)*), die Standards der Global Reporting Initiative für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ((⁸)*) und die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusstes Investment (UNPRI) ((⁹)*).

Tabelle 1 — Qualitative Angaben zu Umweltrisiken: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Angaben in Anhang XXXIX.

4. Die Institute ziehen beim Ausfüllen der Tabelle 1 — ‚Qualitative Angaben zu Umweltrisiken‘ in Anhang XXXIX die folgenden Erläuterungen heran, um die Einbeziehung von Umweltrisiken in ihre Geschäftsstrategie und -verfahren, ihre Unternehmensführung und ihr Risikomanagement zu beschreiben, einschließlich spezifischer Angaben zu Risiken aus dem Klimawandel und anderen Umweltrisiken. Dies gilt für die Zwecke des Artikels 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435.

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen	
Zeile	Erläuterung
	Geschäftsstrategie und -verfahren
a)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und e erläutern die Institute, wie bei ihrem Geschäftsmodell, ihrer Strategie und ihren Verfahren sowie ihrer Finanzplanung die Risiken berücksichtigt werden, die sich aus Umweltfaktoren ergeben (d. h. Umweltrisiken), und wie sich diese Risiken im Laufe der Zeit aufgrund von Veränderungen der Technologien, des politischen Rahmens, des Geschäftsumfelds, der Präferenzen der Interessenträger sowie des physischen Umfelds selbst entwickeln können.
b)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c bis f legen die Institute die Ziele, Vorgaben und Obergrenzen für die Bewertung und Steuerung von Umweltrisiken dar. Die Institute erläutern die Verfahren, die sie zur Festlegung dieser Ziele, Vorgaben und Obergrenzen verwenden. Die Institute erläutern, wie diese Ziele, Vorgaben und Obergrenzen mit dem auf internationaler und Unionsebene bestehenden politischen Rahmen und den verfügbaren Referenzwerten verknüpft sind.
c)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellen die Institute Informationen über ihre derzeitigen und künftigen (geplanten) Investitionen in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten sowie in Tätigkeiten und Sektoren bereit, die mit den in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Umweltzielen — einschließlich der Klimaschutzziele — in Einklang stehen. Hängen diese Informationen vom eigenen Ansatz des Instituts ab oder beruhen sie auf internen Vorgaben der Institute, so nehmen die Institute in ihre Offenlegungen eine Beschreibung dieser Ansätze und internen Vorgaben auf.
d)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe d stellen die Institute Informationen über die Maßnahmen bereit, die zur Minderung der mit Umweltfaktoren verbundenen Risiken ergriffen werden. Die Institute müssen die Fähigkeit der Gegenpartei zur Steuerung von Umweltrisiken berücksichtigen.
	Unternehmensführung
e)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c stellen die Institute Informationen über die Beteiligung ihres Leitungsorgans an der Überwachung und Steuerung von Umweltrisiken bereit. Die Institute müssen die potenziellen Übertragungswege solcher Umweltrisiken (einschließlich physischer Risiken, Transitions- und Haftungsrisiken) berücksichtigen.
f)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe d geben die Institute an, wie ihr Leitungsorgan kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen von Umweltrisiken für die Zwecke des Risikomanagements in die Organisationsstruktur des Instituts einbezieht. Die Institute müssen erläutern, wie sich dieses Vorgehen auf Ebene des Leitungsorgans in ihren Geschäftsfeldern und internen Kontrollfunktionen widerspiegelt.

g)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c stellen die Institute Informationen über die Organisation ihrer Risikoausschüsse und über die Zuweisung der im Risikomanagement-Rahmenkonzept vorgesehenen Aufgaben und Zuständigkeiten zur Überwachung und Steuerung von Umweltrisiken bereit, wobei sie auf die Übertragungswege der physischen Risiken, Transitions- und Haftungsrisiken eingehen.
h)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e geben die Institute an, wie sie Umweltrisiken in ihr internes Berichtswesen und ihre interne Struktur einbeziehen, und stellen Informationen über die Häufigkeit ihrer internen Berichterstattung und des Informationsaustauschs über diese Risiken bereit.
i)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e geben die Institute an, ob Umweltrisiken in ihre Vergütungspolitik einbezogen sind, und stellen Informationen über die Kriterien und Parameter bereit, die zur Bestimmung der Auswirkungen von Umweltrisikoeurwägungen auf die variablen Vergütungen herangezogen werden.
Risikomanagement	
j)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f stellen die Institute Informationen darüber bereit, wie die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Umweltfaktoren und -risiken in das Rahmenkonzept für die Risikotoleranz einbezogen werden. Die Institute entscheiden über den relevanten Zeithorizont im Einklang mit ihrem eigenen Risikoprofil und ihren Risikopositionen.
k)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a stellen die Institute Informationen darüber bereit, welche Methoden, Definitionen und Standards zur Ermittlung und Steuerung von Umweltfaktoren und -risiken verwendet werden und auf welchem Rahmenkonzept diese Standards, Definitionen und Methoden beruhen.</p> <p>Die Institute erläutern, wie diese Methoden, Definitionen und Standards mit dem auf internationaler und Unionsebene bestehenden politischen Rahmen und den verfügbaren Referenzwerten verknüpft sind.</p>
l)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a legen die Institute Folgendes offen:</p> <p>a) die Verfahren, mit denen das Institut seine Tätigkeiten und Risikopositionen, die empfindlich und anfällig für Umweltrisiken sind, ermittelt und überwacht, einschließlich aller beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten und Risikopositionen;</p> <p>b) die Verfahren, mit denen das Institut Umweltrisiken ermittelt und überwacht, die finanziell wesentlich sind oder die derzeit nicht wesentlich sind, aber in Zukunft wesentlich werden könnten.</p> <p>Als empfindlich und anfällig für Umweltrisiken gelten Tätigkeiten, Risikopositionen und Vermögenswerte in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Energie, die in Kombination mit ihrem geografischen Standort, der Abhängigkeit von Wasser oder anderen Umweltfaktoren und -risiken für verschiedene Faktoren wie Hochwasser/Überschwemmungen, Dürre, Brände und Verlust an biologischer Vielfalt anfällig sein könnten. Dies schließt auch die Konzentration der Geschäftstätigkeiten der Gegenpartei in gefährdeten Gebieten sowie die gesamte Wertschöpfungskette der Gegenpartei ein.</p> <p>Bei der Offenlegung der unter diesem Buchstaben genannten Informationen geben die Institute die Wesentlichkeit (einschließlich der doppelten Wesentlichkeit) an, wobei dieser Begriff im Sinne der Definition des in Artikel 98 Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ((¹⁰*)) genannten Berichts zu verstehen ist, und gehen dabei auf den Lebenszyklus von Risikopositionen, einschließlich der Kreditvergabe zusammen mit der Kreditwürdigkeitsprüfung der Gegenpartei und der Überwachung, ein.</p> <p>Die Institute erläutern, inwieweit eine solche Bewertung die relevanten Übertragungswege abdeckt, einschließlich i) einer geringeren Rentabilität, ii) eines niedrigeren Immobilienwerts, eines geringeren Finanzvermögens privater Haushalte, iii) einer geringeren Kapitalwertentwicklung, iv) einer Erhöhung der Befolgungskosten und v) einer Erhöhung der Rechtskosten.</p> <p>Ein Institut, das keine Umweltrisiken als wesentlich identifiziert, erläutert und begründet, wie es zu dieser Schlussfolgerung gelangt ist, und beschreibt die dabei angewandten Methoden.</p>

m)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe d legen die Institute Informationen zu den Tätigkeiten, Verpflichtungen und Risikopositionen vor, die sie zur Minderung von Umweltrisiken eingeführt haben.</p> <p>Die Institute legen die Methoden offen, die sie zur Ermittlung von Risikominderungsmaßnahmen und -tätigkeiten verwenden. Darüber hinaus geben sie an, inwieweit diese Tätigkeiten, Verpflichtungen und Risikopositionen den relevanten Übertragungswegen Rechnung tragen, einschließlich i) einer geringeren Rentabilität, ii) eines niedrigeren Immobilienwerts, eines geringeren Finanzvermögens privater Haushalte, iii) einer geringeren Kapitalwertentwicklung, iv) einer Erhöhung der Befolgungskosten und v) einer Erhöhung der Rechtskosten.</p>
n)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und f stellen die Institute Informationen über die Durchführungsinstrumente bereit, die sie zur Ermittlung und Steuerung von Umweltrisiken einsetzen. Zu diesen Instrumenten gehören Stresstests, Sensitivitätsanalysen oder andere zukunftsbezogene Indikatoren, die je nach der Wesentlichkeit des Risikos auf Ebene des Risikos, des Portfolios, der Gegenpartei oder der Branche angewandt werden.</p> <p>In den offengelegten Informationen sind die Annahmen und Methoden anzugeben, die den einschlägigen Durchführungsinstrumenten zugrunde liegen. Die Institute geben auch den Zeithorizont — d. h. kurz-, mittel- oder langfristig — an, der bei der Bewertung von Umweltrisiken auf der Grundlage von Bilanzierungs- und Aufsichtsparametern angewandt wird.</p>
o)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und f beschreiben die Institute das Ergebnis der Bewertung aus dem gemäß Nummer 14 verwendeten Risikoinstrument.</p> <p>Die Institute stellen Informationen über die geschätzten Auswirkungen des Umweltrisikos, einschließlich des Risikos aus dem Klimawandel, auf die Solvenz, die Eigenkapitalanforderungen und das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts im Rahmen des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals des Instituts (ICAAP) und des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (ILAAP) bereit.</p>
p)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geben die Institute an, welche Daten und Informationen ihnen für das Risikomanagement von Umweltrisiken zur Verfügung stehen, welche Schlüsseldaten und -informationen aktuell fehlen und welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Datenlücken zu schließen und die Datenqualität und -genauigkeit zu verbessern.</p>
q)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f geben die Institute an, welche Obergrenzen sie für die Finanzierung von Projekten oder Gegenparteien setzen, die die in der Geschäftsstrategie des Instituts festgelegten Umweltziele erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Dies schließt Obergrenzen ein, die von den Instituten zum Zeitpunkt der Originierung und Überwachung festgelegt wurden, um Umweltrisiken zu vermeiden oder zu mindern, sowie Obergrenzen, die angeben, wann eine bestimmte Risikoposition Korrekturmaßnahmen, weitere Untersuchungen, interne Eskalation oder den Ausschluss aus dem Portfolio auslösen würde.</p>
r)	<p>Die Institute beschreiben, wie sie das Auftreten von Umweltrisiken in ihrer Bilanz anhand des Kreditrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos erfassen und verknüpfen.</p> <p>Die Institute müssen erläutern, wie sie die Auswirkungen des Übergangs zu einer CO₂-armen und klimaresilienten Wirtschaft auf die aufsichtsrelevanten Risikokategorien, einschließlich des Kreditrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos, bewerten und steuern.</p>

Tabelle 2 — Qualitative Angaben zu sozialen Risiken: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Angaben in Anhang XXXVII

5. Die Institute ziehen beim Ausfüllen der Tabelle 2 ‚Qualitative Angaben zu sozialen Risiken‘ in Anhang XXXIX die folgenden Erläuterungen heran, um die Einbeziehung sozialer Risiken in ihre Geschäftsstrategie und -verfahren, ihre Unternehmensführung und ihr Risikomanagement gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 zu beschreiben.

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen	
Zeile	Erläuterung
	Geschäftsstrategie und -verfahren
a)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und e beschreiben die Institute, wie bei ihrem Geschäftsmodell, ihrer Strategie, ihren Verfahren und ihrer Finanzplanung Risiken berücksichtigt werden, die sich aus sozialen Faktoren ergeben (d. h. soziale Risiken), und wie sich diese Risiken im Laufe der Zeit aufgrund von Veränderungen der Technologien, des politischen Rahmens, des Geschäftsumfelds und der Präferenzen der Interessenträger entwickeln.
b)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstaben c bis f beschreiben die Institute ihre Ziele, Vorgaben und Obergrenzen für die Bewertung und Steuerung sozialer Risiken sowie die Verfahren, die sie zur Festlegung dieser Ziele, Vorgaben und Obergrenzen verwenden. Die Institute müssen erläutern, wie diese Ziele, Vorgaben und Obergrenzen mit dem auf internationaler und Unionsebene bestehenden politischen Rahmen und den verfügbaren Referenzwerten verknüpft sind. Zu sozialen Aspekten zählen Menschenrechtsverstöße, Arbeitnehmerrechte, Einkommensungleichheit, mangelnde Menschenrechte, Verbrauchersicherheit und -schutz, Privatsphäre, Armut und Nichtdiskriminierung. Daneben haben auch der Klimawandel und der Übergang zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft soziale Auswirkungen, einschließlich Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt. Wie in Nummer 78 des EBA-Berichts, der gemäß Artikel 98 Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU angenommen wurde, dargelegt wird, gehören zu diesen Auswirkungen der Rückgang der Nachfrage nach bestimmten Arbeitsplätzen und Qualifikationen, das Entstehen neuer Arbeitsplätze und Qualifikationen, sich ändernde Präferenzen der Verbraucher sowie die Bereitschaft von Aktionären, klima- und umweltbezogene sowie soziale Veränderungen rasch in ihren Unternehmen zu integrieren.
c)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe d beschreiben die Institute, wie sie Maßnahmen zur Minderung der mit sozialen Faktoren verbundenen Risiken ergreifen, auch im Hinblick darauf, die Fähigkeit der Gegenparteien zur Steuerung sozialer Risiken zu verstehen und mit ihnen einen Dialog bezüglich der Minderung sozialer Risiken zu führen.
	Unternehmensführung
d)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c beschreiben die Institute, wie ihr Leitungsorgan an der Überwachung und Steuerung sozialer Risiken beteiligt ist. Diese Informationen umfassen die Grundsätze, auf denen der vom Leitungsorgan verfolgte Ansatz beruht, und tragen einer Reihe sozialer Faktoren Rechnung. Zu diesen Faktoren gehören das Engagement des Instituts für die Gemeinschaft und die Gesellschaft, seine Beziehungen zu den Beschäftigten sowie die Einhaltung der Arbeitsnormen, Verbraucherschutz und Produktverantwortung und die Menschenrechte.
e)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 Buchstaben a, b und c beschreiben die Institute, wie sie ihre Risikoausschüsse organisieren und wie sie Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Risikomanagements zur Überwachung und Steuerung sozialer Risiken zuweisen. Die Institute stellen Informationen über ihre internen und externen Ressourcen bereit, die für die Bewertung sozialer Risiken eingesetzt werden.
f)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e beschreiben die Institute, wie sie soziale Risiken in ihr internes Berichtswesen und ihre interne Struktur einbeziehen, und machen Angaben zur Häufigkeit ihrer internen Berichterstattung und des Informationsaustauschs über diese Risiken.
g)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e geben die Institute an, ob soziale Risiken in ihre Vergütungspolitik einbezogen sind, und stellen Informationen über die Kriterien und Parameter bereit, die zur Bestimmung der Auswirkungen von Erwägungen hinsichtlich sozialer Risiken auf die variablen Vergütungen herangezogen werden.

	Risikomanagement
h)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a stellen die Institute Informationen darüber bereit, welche Methoden, Definitionen und Standards zur Ermittlung und Steuerung von sozialen Faktoren und Risiken verwendet werden und auf welchem Rahmenkonzept diese Standards, Definitionen und Methoden beruhen.</p> <p>Die Institute müssen erläutern, wie diese Methoden, Definitionen und Standards mit dem auf internationaler und Unionsebene bestehenden politischen Rahmen und den verfügbaren Referenzwerten verknüpft sind.</p>
i)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a stellen die Institute Informationen über das Verfahren bereit, mit dem sie ihre Tätigkeiten und Risikopositionen, die für soziale Risiken anfällig sind, ermitteln und überwachen, und zwar auch in Verbindung mit ihren Gegenparteien, Anlage- oder Vermögensverwaltungstätigkeiten und einschließlich aller beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten und Risikopositionen.</p> <p>Die Institute stellen Informationen über das Verfahren bereit, mit dem sie soziale Risiken ermitteln und überwachen, die finanziell wesentlich sind oder die derzeit nicht wesentlich sind, aber in Zukunft wesentlich werden könnten.</p> <p>Solche Tätigkeiten, Risikopositionen und Vermögenswerte, die für soziale Risiken anfällig sind, können mit Gegenparteien in Verbindung stehen, die gegen das Arbeitsrecht, die Menschenrechte oder andere Sozialvorschriften oder -rechte verstoßen und gegen die möglicherweise rechtliche Schritte eingeleitet werden. Konkret können zu den Sektoren mit erhöhtem sozialen Risiko Sektoren mit Wanderarbeitnehmern, niedrigen Löhnen, schlechten Arbeitsstandards oder schlechten Arbeitsbedingungen, die sich negativ auf die Gemeinschaften auswirken und mit größerer Wahrscheinlichkeit im Blickpunkt der Politik und der Öffentlichkeit stehen, gehören.</p>
j)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a stellen die Institute Informationen zu den Tätigkeiten, Verpflichtungen und Vermögenswerten bereit, die sie zur Minderung sozialer Risiken eingeführt haben.</p>
k)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a stellen die Institute Informationen über die Durchführungsinstrumente bereit, die sie zur Ermittlung und Steuerung sozialer Risiken einsetzen. Diese Instrumente schließen die auf Ebene des Risikos, des Portfolios, der Gegenpartei oder der Branche angewandte Szenarioanalyse ein und decken Faktoren wie Migration, demografische Trends, Veränderungen der Erwerbsbevölkerung und technologischer Wandel ab.</p> <p>Soziale Risiken können auch mit Veränderungen des Verbraucherverhaltens, Problemen im Zusammenhang mit Diskriminierung und sozialer Inklusion, Szenarioanalysen zu zunehmender Ungleichheit und sozialen Auswirkungen des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel, des Umweltschutzes und der Umweltverschlechterung verbunden sein.</p> <p>Die Institute stellen Informationen über die bei der Durchführung einer solchen Szenarioanalyse zugrunde gelegten Annahmen und verwendeten Methoden bereit. Die Institute geben den Zeithorizont — d. h. kurz-, mittel- oder langfristig — an, der bei der Bewertung sozialer Risiken auf der Grundlage von Bilanzierungs- und Aufsichtsparametern angewandt wird.</p>
l)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f stellen die Institute Informationen darüber bereit, welche Obergrenzen sie für die Finanzierung von Projekten oder Gegenparteien setzen, die die in der Geschäftsstrategie des Instituts festgelegten sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Dies schließt Obergrenzen ein, die von den Instituten zum Zeitpunkt der Originierung und Überwachung festgelegt wurden, um soziale Risiken zu vermeiden oder zu mindern, sowie Obergrenzen, die angeben, wann eine bestimmte Risikoposition weitere Untersuchungen, interne Eskalation, Korrekturmaßnahmen oder den Ausschluss aus dem Portfolio auslösen würde.</p>
m)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stellen die Institute Informationen darüber bereit, wie sie das Auftreten sozialer Risiken in ihrer Bilanz anhand des Kreditrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos erfassen und verknüpfen.</p> <p>Die Institute müssen Informationen darüber bereitstellen, wie sie die Auswirkungen relevanter sozial schädlicher Ereignisse auf die aufsichtsrelevanten Risikokategorien, einschließlich des Kreditrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Marktrisikos und des operationellen Risikos, bewerten und steuern.</p>

Tabelle 3 — Qualitative Angaben zu Unternehmensführungsrisiken: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Angaben in Anhang XXXVII

6. Die Institute ziehen beim Ausfüllen der Tabelle 3 ‚Qualitative Angaben zu Unternehmensführungsrisiken‘ in Anhang XXXIX die folgenden Erläuterungen heran, um die Einbeziehung von Unternehmensführungsrisiken in ihre Unternehmensführung und ihr Risikomanagement gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 zu beschreiben.

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen	
Zeile	Erläuterung
	Unternehmensführung
a)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 stellen die Institute Informationen darüber bereit, wie sie die Leistungsfähigkeit der Gegenpartei hinsichtlich der Unternehmensführung in ihre Regelung für die Unternehmensführung einbeziehen.</p> <p>Die Erwägungen zur Leistungsfähigkeit der Gegenpartei hinsichtlich der Unternehmensführung müssen sich auf die notwendigen Schritte der Entscheidungs-, Überwachungs- und Steuerungsprozesse der Gegenpartei auf allen Ebenen erstrecken, einschließlich der Ausschüsse des obersten Leitungsorgans und der Ausschüsse, die für die Entscheidungsfindung in wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Fragen zuständig sind.</p>
b)	Die Institute erläutern, wie sie die Rolle des obersten Leitungsorgans der Gegenpartei bei der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen berücksichtigen, einschließlich des obersten Ausschusses oder der funktionalen Position, die den Nachhaltigkeitsbericht der Organisation förmlich prüft und genehmigt und sicherstellt, dass alle wesentlichen Themen abgedeckt sind.
c)	<p>Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 2 stellen die Institute Informationen darüber bereit, wie sie die Leistungsfähigkeit ihrer Gegenparteien hinsichtlich der Unternehmensführung in ihre Regelung für die Unternehmensführung einbeziehen.</p> <p>Die Erwägungen zur Leistungsfähigkeit der Gegenparteien des Instituts hinsichtlich der Unternehmensführung müssen sich auf folgende Aspekte erstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ethische Erwägungen, einschließlich Integrität des Verhaltens, Werte und Ethik, Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit, b) Strategie- und Risikomanagement, einschließlich Strategieumsetzung, operativer Ausführung und Überwachung, interner Kontrollen und der Strategien und Verfahren für das Risikomanagement, c) Inklusion, einschließlich des Geschlechtergefälles und der repräsentativen Vertretung von Minderheiten auf Leitungsebene, Einkommensunterschiede, d) Transparenz, einschließlich Offenlegungen über Diskriminierung, Steuerverpflichtungen und Zahlungen, Offenlegung von Lobbyaktivitäten sowie Regeln und Verfahrensweisen, e) Umgang mit Interessenkonflikten, einschließlich Verfahren für das oberste Leitungsorgan, mit dem Ziel, Interessenkonflikte zu vermeiden, zu bewältigen und abzumildern, f) interne Kommunikation über kritische Bedenken, einschließlich der Funktionsweise des internen Verfahrens der Gegenpartei zur Weitergabe kritischer Bedenken an das oberste Leitungsorgan.
	Risikomanagement
d)	Gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit deren Artikel 435 Absatz 1 stellen die Institute Informationen darüber bereit, wie sie die Leistungsfähigkeit ihrer Gegenparteien hinsichtlich der Unternehmensführung unter Berücksichtigung der in Zeile 3 genannten Aspekte in ihre Regelung für das Risikomanagement einbeziehen.

Meldebogen 1 — Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel:
Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit. Format: Unveränderlich.

1. Die Institute ziehen beim Ausfüllen von Meldebogen 1 in Anhang XXXIX dieser Verordnung die folgenden Erläuterungen heran, um Informationen über ihre Risikopositionen bereitzustellen, die für Risiken anfälliger sind, denen die Institute angesichts des Übergangs zu einer CO₂-armen und klimaresilienten Wirtschaft gegenüberstehen. Für die Zwecke des Artikels 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Institute legen Informationen über ihre Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die in Sektoren mit hohen CO₂-Emissionen tätig sind, und über die Qualität dieser Risikopositionen, einschließlich des Zustands ‚notleidend‘, der Einstufung in Stufe 2 und der damit verbundenen Bestimmungen sowie Laufzeitbänder, offen.
 - b) Die Institute beginnen mit der Offenlegung von Informationen über die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen ihrer Gegenparteien, sofern diese Informationen bereits verfügbar sind, und fügen in der begleitenden Beschreibung zu diesem Meldebogen qualitative Informationen über die Methodik und die Quellen hinzu, die für die Berechnung dieser Emissionen verwendet werden. Wenn die Institute noch keine Schätzung der Emissionen ihrer Gegenparteien vornehmen, die im Zusammenhang mit ihren Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Kreditvergabe- und Anlagetätigkeiten, entstehen, stellen sie Informationen über ihre Pläne zur Einführung von Methoden zur Schätzung und Offenlegung dieser Informationen bereit. Die Institute beginnen mit der Offenlegung der Informationen in den Spalten i bis k des Meldebogens zum ersten Offenlegungstichtag am 30. Juni 2024.
2. Die Institute geben in der begleitenden Beschreibung zu dem Meldebogen Erläuterungen zu den offengelegten Informationen und zu den Änderungen gegenüber früheren Offenlegungszeiträumen sowie die möglichen Auswirkungen dieser Risikopositionen in Bezug auf Kredit-, Markt-, Betriebs-, Reputations- und Liquiditätsrisiken für die Institute an.
3. Die Institute geben in den Zeilen des Meldebogens unter Verwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ^{(11)*} festgelegten Codes der Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften und nicht zu Handelszwecken gehalten werden, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen ausgehend von der Haupttätigkeit der Gegenpartei an. Sie berücksichtigen auch Teilsommen, die den Bruttobuchwert der Risikopositionen gegenüber Sektoren und Teilsektoren, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, aggregieren. Einzubeziehen sind insbesondere die in den Abschnitten A bis H und in Anhang I Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Wirtschaftszweige, darunter Öl, Gas, Bergbau und Verkehr, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, wie in Erwägungsgrund 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission ^{(12)*} dargelegt, sowie eine Zwischensumme der Risikopositionen gegenüber ‚anderen Wirtschaftszweigen‘, die in diesem Erwägungsgrund nicht erwähnt werden.
4. Bei der Sektor-Einstufung einer Gegenpartei nach NACE ist die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Handelt es sich bei der Gegenpartei des Instituts um eine Holdinggesellschaft, so berücksichtigen die Institute nicht deren NACE-Sektor, sondern den NACE-Sektor des von der Holdinggesellschaft kontrollierten spezifischen Schuldners (falls abweichend von der Holdinggesellschaft), der die Finanzierung erhält (d. h. die spezifische Tochtergesellschaft der betreffenden Holdinggesellschaft); dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner, der die Finanzierung erhält, eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ist. Ebenso gilt: Handelt es sich bei der direkten Gegenpartei eines Instituts (dem Schuldner) um eine Zweckgesellschaft, so legen die Institute die maßgeblichen Informationen mit Bezug auf jenen NACE-Sektor offen, der mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Muttergesellschaft der Zweckgesellschaft verbunden ist. Bei Risikopositionen, die von mehr als einem Schuldner gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Die Zuordnung von gemeinsam eingegangenen Risikopositionen gemäß NACE-Codes richtet sich nach den Merkmalen des relevanteren oder entscheidenderen Schuldners. Die Institute legen die Informationen zu den NACE-Codes mit dem in den Zeilen des Meldebogens geforderten Detaillierungsgrad offen.

Spalten	Erläuterungen
a	<p>Gesamtbruttobuchwert</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, der Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, einschließlich Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten, offen, die gemäß der genannten Durchführungsverordnung in den Bilanzierungsportfolios im Anlagebuch ausgewiesen sind, ausgenommen zu Handelszwecken gehaltene oder zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte.</p>

b	<p>Davon Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert von Risikopositionen gegenüber Gegenparteien offen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind.</p>
c	<p>Davon ökologisch nachhaltig (CCM)</p> <p>Die Institute legen Risikopositionen offen, die als ökologisch nachhaltig gelten, weil mit ihnen Tätigkeiten finanziert werden, die zum Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Artikel 10 und 16 der Verordnung (EU) 2020/852 beitragen oder dieses Ziel ermöglichen, wie im Meldebogen 7 nach Anhang XXXIX der vorliegenden Verordnung offengelegt.</p> <p>Die Institute beginnen 2024 zum ersten Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2023 mit der Offenlegung dieser Informationen für Risikopositionen, die in den Zähler der Nachhaltigkeitskennziffer ‚Green Asset Ratio‘ (GAR) aufgenommen werden.</p> <p>Die Institute beginnen 2025 zum ersten Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2024 mit der Offenlegung dieser Informationen für Risikopositionen, die in den Zähler der Kennziffer ‚Banking Book Taxonomy Alignment Ratio‘ (BTAR), aber nicht in den Zähler der Nachhaltigkeitskennziffer ‚Green Asset Ratio‘ (GAR) aufgenommen werden.</p>
d	<p>Davon Stufe 2</p> <p>Institute, die die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) anwenden, legen den Bruttobuchwert von Instrumenten der Stufe 2 nach IFRS 9 offen.</p> <p>Institute, die nationale, allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG ((¹³)* anwenden, legen die Informationen in den mit ‚Davon Stufe 2‘ überschriebenen Spalten nicht offen.</p>
e	<p>Davon notleidende Risikopositionen</p> <p>Die Institute legen notleidende Risikopositionen nach Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.</p>
f	<p>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen</p> <p>Die Institute legen die Beträge nach Anhang V Teil 2 Nummern 11, 69, 70, 71, 106 und 110 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
g	<p>Davon Stufe 2</p> <p>Die Institute legen den Betrag der kumulierten Wertminderung für Risikopositionen der Stufe 2 offen.</p> <p>Institute, die IFRS anwenden, müssen den Bruttobuchwert von Instrumenten der Stufe 2 nach IFRS 9 offenlegen.</p> <p>Institute, die nationale, allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG anwenden, legen die Informationen in den mit ‚Davon Stufe 2‘ überschriebenen Spalten nicht offen.</p>
h	<p>Davon notleidende Risikopositionen</p> <p>Die Institute legen die notleidenden Risikopositionen nach Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.</p>

i

Finanzierte THG-Emissionen (Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen der Gegenpartei) (in Tonnen CO₂-Äquivalent)

Sofern die Informationen verfügbar sind, legen die Institute in Spalte i die Schätzungen des Umfangs ihrer Scope-3-THG-Emissionen in Tonnen CO₂ (t CO₂) offen. Die Offenlegung erstreckt sich auf alle Sektoren und Teilsektoren, darunter Öl, Gas, Bergbau und Verkehr, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, wie in Erwägungsgrund 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 dargelegt, und die in den Zeilen 2 bis 52 des Meldebogens angegeben wurden.

Die Institute stützen die Schätzung der Scope-3-Emissionen auf die von ihren Gegenparteien eingeholten Informationen über Emissionen und auf die Informationen über die durchschnittliche sektorspezifische Emissionsintensität. Die Methoden zur Berechnung der CO₂-Emissionen von Unternehmen umfassen den von der Partnership for Carbon Accounting Financials ((¹⁴)* (PCAF, von besonderer Bedeutung für die TCFD) entwickelten Global GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry (weltweiter Standard für die THG-Bilanzierung und -Berichterstattung in der Finanzindustrie) und die Arbeit des Carbon Disclosure Project ((¹⁵)*).

Die Institute schätzen die Scope-3-Emissionen pro Sektor anteilig, unter anderem indem sie ihre Risikopositionen (Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Beteiligungen) gegenüber der Gegenpartei im Vergleich zu den Gesamtverbindlichkeiten (Bilanzpassiva und Aktienkapital) der Gegenpartei berücksichtigen.

In der begleitenden Beschreibung zu dem Meldebogen erläutern die Institute ausführlich die verwendeten Datenquellen und die Methodik, die sie für die Schätzung ihrer Scope-3-THG-Emissionen angewandt haben. Insbesondere erläutern die Institute, ob sie Folgendes offenlegen:

- a) gemeldete Emissionen (die Emissionsdaten werden direkt beim Schuldner oder Beteiligungsnehmer erhoben),
- b) auf die physische Aktivität bezogene Emissionen (die Emissionsdaten werden von dem meldenden Finanzinstitut auf der Grundlage von Daten über die primäre physische Aktivität geschätzt, die beim Schuldner oder Beteiligungsnehmer erhoben wurden),
- c) auf die wirtschaftliche Tätigkeit bezogene Emissionen (die Emissionsdaten werden von dem meldenden Finanzinstitut auf der Grundlage von Daten über die wirtschaftlichen Tätigkeiten geschätzt, die beim Schuldner oder Beteiligungsnehmer erhoben wurden).

Wenn die Institute noch keine Schätzung der Emissionen ihrer Gegenparteien vornehmen, die im Zusammenhang mit ihren Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Kreditvergabe- und Anlagetätigkeiten, entstehen, stellen sie Informationen über ihre Pläne zur Einführung von Methoden zur Schätzung dieser Informationen bereit. Die Institute legen die Informationen in den Spalten i, j und k des Meldebogens zum ersten Offenlegungstichtag am 30. Juni 2024 offen.

Die Institute können beschließen, diese Informationen bereits früher, d. h. zum ersten Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2022, offenzulegen.

j	<p>Davon finanzierte Scope-3-Emissionen</p> <p>Die Institute legen die Scope-3-Emissionen ihrer Gegenparteien im Zusammenhang mit ihren Kreditvergabe- und Anlagetätigkeiten offen. Nehmen die Institute noch keine Schätzung ihrer Scope-3-Emissionen vor, lassen sie die Spalte j leer und legen in der beigefügten Beschreibung zum Meldebogen ihre Pläne zur Einführung von Methoden zur Schätzung und Offenlegung dieser Informationen offen.</p> <p>Die Institute legen ihre Scope-3-Emissionen nach bestem Bemühen offen und berücksichtigen dabei die wichtigsten Sektoren im Einklang mit dem Ansatz der PCAF und dem in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 vorgesehenen schrittweisen Ansatz für Scope-3-Emissionen.</p> <p>Die Institute legen die Informationen zu den Scope-3-Emissionen der Gegenpartei für alle im Meldebogen erfassten Sektoren zum ersten Stichtag am 30. Juni 2024 offen.</p> <p>Für Sektoren, in denen datenbezogene und methodische Herausforderungen bestehen, legen die Institutionen das Greenhouse Gas Protocol und dessen 15 Emissionskategorien für vor- und nachgelagerte Aktivitäten zugrunde.</p> <p>Im Einklang mit den TCFD-Leitlinien zu Parametern und Vorgaben müssen die Institute hinsichtlich der Herausforderungen, die bei der Erhebung dieser Art von Informationen bestehen, transparent sein und Doppelzählungen so weit wie möglich vermeiden.</p> <p>Die Institute beginnen mit der Offenlegung der Informationen in Spalte j des Meldebogens zum ersten Offenlegungstichtag am 30. Juni 2024.</p> <p>Die Institute können beschließen, diese Informationen bereits früher, d. h. zum ersten Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2022, offenzulegen.</p>
k	<p>THG-Emissionen (Spalte i): auf den Bruttobuchwert bezogener prozentualer Anteil des Portfolios, der aus der unternehmensspezifischen Berichterstattung abgeleitet wurde</p> <p>Die Institute geben den prozentualen Anteil des Portfolios (Bruttobuchwert der Risikopositionen) an, bei dem sie in der Lage waren, die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen ihrer Gegenparteien in Verbindung mit ihren Kreditvergabe- und Anlagetätigkeiten auf der Grundlage der Informationen zu schätzen, die von ihren Gegenparteien offengelegt oder ihnen auf bilateraler Basis gemeldet wurden.</p>
l — p	<p><= 5 Jahre; > 5 Jahre <= 10 Jahre; > 10 Jahre <= 20 Jahre; > 20 Jahre — Durchschnittliche Laufzeit</p> <p>Die Institute ordnen die Risikopositionen der betreffenden Unterklasse in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Finanzinstruments zu, wobei sie Folgendes berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wird der Betrag in Tranchen zurückgezahlt, wird die Risikoposition dem für die letzte Tranche geltenden Laufzeitband zugeordnet. Wenn eine Risikoposition aus anderen Gründen als dem Umstand, dass die Gegenpartei das Rückzahlungsdatum wählen kann, keine festgelegte Restlaufzeit hat oder wenn es sich bei der Risikoposition um eine Beteiligung handelt, wird der Betrag dieser Risikoposition in der höchsten Laufzeitkategorie ‚> 20 Jahre‘ offengelegt. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit der Risikopositionen gewichten die Institute die Laufzeit jeder Risikoposition mit dem Bruttobuchwert der Risikopositionen.

Meldebogen 2: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen — Energieeffizienz der Sicherheiten. Format: Unveränderlich.

- Die Institute ziehen zur Offenlegung der Informationen, die in ‚Meldebogen 2: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen — Energieeffizienz der Sicherheiten‘ in Anhang XXXIX bereitgestellt sind, die folgenden Erläuterungen heran.

2. Mit der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ und der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ werden politische Maßnahmen gefördert, die darauf abzielen, bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten Gebäudebestand mit geringen CO₂-Emissionen zu erreichen. Mit der Richtlinie 2010/31/EU wurden die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz (im Folgenden ‚Energieausweise‘) als Instrumente zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingeführt. Dabei handelt es sich um von einem Mitgliedstaat oder einer von ihm benannten juristischen Person anerkannte Ausweise, aus denen die gemäß der genannten Richtlinie berechnete Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes oder Gebäudeteils hervorgeht.
3. Dieser Meldebogen zeigt den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, der durch Gewerbe- und Wohnimmobilien besicherten Darlehen und durch Inbesitznahme erlangten Immobiliensicherheiten, einschließlich Informationen über das Energieeffizienzniveau der Sicherheiten, gemessen als Energieverbrauch in kWh/m² (Spalten b bis g des Meldebogens), wie im Energieausweis der Sicherheit gemäß Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2010/31/EU im Falle von Mitgliedstaaten angegeben oder wie in den einschlägigen lokalen Vorschriften für solche Risikopositionen außerhalb der Union, wenn eine Zuordnung zu den Niveaus der Gesamtenergieeffizienz der Union vorliegt, festgelegt (Spalten h bis n).
4. Insbesondere legen die Institute in den Spalten b bis g den Bruttobuchwert der Risikopositionen nach Energieeffizienz-Unterklassen auf der Grundlage des spezifischen Energieverbrauchs der Sicherheiten in kWh/m² offen, wie im Energieausweis der Sicherheiten angegeben oder — falls kein Energieausweis vorliegt — wie von den Instituten geschätzt. Die Institute geben in den Zeilen 5 und 10 des Meldebogens an, in welchem Umfang diese Daten geschätzt werden und nicht auf Energieausweisen beruhen. In den Spalten h bis n legen die Institute den Bruttobuchwert der Risikopositionen offen, und zwar zusammengefasst nach Energieausweisklasse bei denjenigen Sicherheiten, zu denen dem Institut ein Energieausweis vorliegt.
5. Bei der Offenlegung der Zuordnung der Sicherheiten zu den Energieausweisklassen legen die Institute in Spalte o gesondert diejenigen Risikopositionen offen, zu denen ihnen keine Energieausweisinformationen über die Sicherheiten vorliegen. Wenn den Instituten keine Energieausweisinformationen vorliegen, sondern sie die Energieeffizienz der Sicherheiten mithilfe interner Berechnungen schätzen, legen die Institute den Prozentsatz der Risikopositionen offen, zu denen ihnen kein Energieausweis der Sicherheiten vorliegt und für die sie Schätzungen angeben (der Prozentsatz ist auf der Grundlage des Bruttobuchwerts der Risikopositionen zu berechnen). Die Institute legen die Gesamtbruttobuchwerte aufgeschlüsselt nach Energieverbrauch und Energieausweisklasse sowie nach Standort (Unionsgebiet bzw. Nicht-Unionsgebiet) offen, wobei zwischen durch Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen, durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen und durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten unterschieden wird.
6. Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Drittländern, in denen es kein mit dem Energieausweis vergleichbares Zertifikat gibt, lassen die Institute die Spalten h bis n leer. Die Institute legen jedoch die in den Spalten o und p und gegebenenfalls in den Spalten b bis g anzugebenden Informationen mit geschätzten Daten offen.
7. Bei Risikopositionen, die mit mehr als einer Sicherheit verbunden sind, z. B. zwei Immobilien, sind die Energieeffizienzinformationen der mit der Risikoposition verbundenen Immobilien aufzuschlüsseln und gesondert unter den Energieeffizienzniveaus anzugeben (sowohl für die kWh/m² der Sicherheit, Spalten b bis g, als auch für den Energieausweis, Spalten h bis n in Bezug auf die Energieeffizienz jeder Sicherheit). Konkret müssen die Institute den Anteil jeder Sicherheit am Bruttobuchwert der Risikoposition auf der Grundlage des Werts der Sicherheit berechnen und diesen unter der mit jeder Sicherheit verbundenen Energieeffizienz-Unterklasse offenlegen. Beispielhaft sei angenommen, dass ein Institut über ein Darlehen mit einem Bruttobuchwert von 100 000 EUR verfügt, das durch zwei Immobilien besichert ist: Immobilie A und Immobilie B. Immobilie A hat einen Sicherheitenwert von 80 000 EUR und Energieausweisklasse A, während Immobilie B einen Sicherheitenwert von 70 000 EUR und Energieausweisklasse D hat. In diesem Beispiel sollten die Institute 53 333 EUR (d. h. 100 000 EUR * [80 000/(80 000 + 70 000)]) unter Energieausweisklasse A und 46 667 EUR (d. h. 100 000 EUR * [70 000/(80 000 + 70 000)]) unter Energieausweisklasse D offenlegen, wobei beide Summen dem jeweiligen Darlehen entsprechen.

Meldebogen 3: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Angleichungsparameter. Flexibles Format (feste Spalten, flexible Zeilen).

1. Die Institute ziehen zur Offenlegung der Informationen, die in ‚Meldebogen 3: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Angleichungsparameter‘ in Anhang XXXIX bereitzustellen sind, die folgenden Erläuterungen heran.

2. Die Institute legen in diesem Meldebogen für eine Auswahl an Sektoren Informationen über ihre Bemühungen zur Angleichung an die Ziele des Übereinkommens von Paris offen. Aus diesen Angaben muss hervorgehen, inwieweit die Kapitalbewegungen mit einem Pfad hin zu einer THG-emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung im Sinne des Übereinkommens von Paris vereinbar sind. Das wirtschaftliche Szenario, in dem dieser Dekarbonisierungspfad beschrieben wird, ist das von der Internationalen Energieagentur (IEA) entwickelte Szenario der Netto-Null-Emissionen bis 2050 (NZE2050) ^{(18)*}. Die Institute müssen diesem Szenario Rechnung tragen. Da die IEA ihre Szenarien auf globaler Ebene und einige spezifische Parameter auf europäischer Ebene entwickelt, müssen die Institute den Abstand zu den Referenzwerten der IEA-Szenarien auf globaler Ebene und, sofern spezifische Parameter auf europäischer Ebene verfügbar sind, auf europäischer Ebene bestimmen.
3. Institute, die bereits Schätzungen zu ihrer sektorspezifischen Angleichung an das Übereinkommen von Paris vornehmen, legen die betreffenden Informationen in diesem Meldebogen offen. In der dem Meldebogen beigefügten Beschreibung müssen die Institute erläutern, welche Methode und welche Datenquelle sie verwenden. Institute, die ihre sektorspezifische Angleichung noch nicht schätzen, legen ihre Pläne zur Einführung einer Methode zur Schätzung und Offenlegung dieser Informationen offen. In jedem Fall beginnen die Institute mit der Offenlegung der in diesem Meldebogen anzugebenden Informationen zum ersten Offenlegungstichtag am 30. Juni 2024.
4. Die Institute legen in diesem Meldebogen Folgendes offen:
 - a) Spalten a und b: Diese Spalten enthalten die Wirtschaftsbereiche (IEA-Sektoren) in Spalte a, in der in den Zeilen 1 bis 8 die mindestens erforderlichen Sektoren und Teilspektoren (NACE-Sektoren in Spalte b entsprechend der als Mindestanforderung festgelegten ‚Liste der zu berücksichtigenden NACE-Sektoren‘, wie im Meldebogen angegeben) aufgeführt sind.
 - b) Handelt es sich bei der Gegenpartei des Instituts um eine Holdinggesellschaft, so berücksichtigen die Institute nicht deren NACE-Sektor, sondern den NACE-Sektor des von der Holdinggesellschaft kontrollierten spezifischen Schuldners (falls abweichend von der Holdinggesellschaft), der die Finanzierung erhält; dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ist. Ebenso gilt: Handelt es sich bei der direkten Gegenpartei des Instituts (dem Schuldner) um eine Zweckgesellschaft, so legen die Institute die maßgeblichen Informationen mit Bezug auf jenen NACE-Sektor offen, der mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Muttergesellschaft der Zweckgesellschaft verbunden ist.
 - c) Bei Risikopositionen, die von mehr als einem Schuldner gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Die Institute legen die Informationen zu den NACE-Codes mit dem in Spalte b geforderten Detaillierungsgrad offen.
 - d) Spalte c: den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, dieser Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften in jedem der in den Spalten a und b angegebenen Sektoren, einschließlich Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten, die gemäß der genannten Durchführungsverordnung in den Bilanzierungsportfolios im Anlagebuch ausgewiesen sind, ausgenommen zu Handelszwecken gehaltene oder zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte.
 - e) Spalten d und e: den bzw. die vom Institut verwendeten Angleichungsparameter und für jeden Sektor das nächste Referenzjahr für den bzw. die Ausrichtungsparameter. Die Institute verwenden den bzw. die Angleichungsparameter, die vor dem Hintergrund des Szenarios der Netto-Null-Emissionen bis 2050 (NZE2050) gemessen werden können. Die Institute müssen sicherstellen, dass die Parameter eine umfassende Offenlegung der von den Instituten finanzierten Produktionskapazitäten ermöglichen und alle wesentlichen finanzierten CO₂-intensiven Tätigkeiten einschließen. Einige Stichprobenparameter sind in dem Meldebogen enthalten. Die Institute legen für jeden Sektor, der für ihre Finanzierungstätigkeit relevant ist, mehrere Parameter offen. Dazu müssen auf die Emissionsintensität, den Technologiemix und die Produktion bezogene Parameter gehören. Die Institute müssen sich auf die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten stützen.

Bei Darlehen, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist, wird der Wert für den betreffenden Sektor und den Angleichungsparameter angegeben. Bei Darlehen, bei denen die Verwendung der Erträge nicht bekannt ist, wird der Bruttobuchwert der Risikoposition den betreffenden Sektoren und Angleichungsparametern auf der Grundlage der Verteilung der Geschäftstätigkeit der Gegenparteien, auch anhand des Umsatzes der Gegenparteien nach Art der Tätigkeit, zugeordnet.

Die Institute fügen in dem Meldebogen für jede relevante Kombination von Sektoren in Spalte b und Angleichungsparametern in Spalte d eine weitere Zeile hinzu.

- f) Spalte f: Der zeitliche Abstand der Parameter in Spalte d zu den für 2030 geltenden Datenpunkten des Szenarios der Netto-Null-Emissionen bis 2050 (NZE2050) ist in Prozentpunkten auszudrücken. Dieser Abstand entspricht dem aktuellen Grad der Angleichung an den Szenarioindikator für 2030 und wird ausgedrückt als Differenz zwischen dem Indikator in Spalte d und der Projektion des IEA-Szenarios für 2030, dividiert durch den Referenzindikator des Szenarios und umgerechnet in Prozent.

Die Institute können die einschlägigen Informationen und die für die einzelnen Sektoren anwendbaren Szenarioindikatoren für 2030 auf der IEA-Website finden. Die Institute müssen insbesondere den von der IEA einmal jährlich veröffentlichten Fahrplan ‚Net Zero by 2050 — A Roadmap for the Global Energy Sector‘ ((¹⁹)*) heranziehen. Die spezifischen Datenpunkte und Indikatoren können aus der Excel-Tabelle zu dem von der IEA entwickelten Szenario der Netto-Null-Emissionen bis 2050 heruntergeladen werden.

Die den Risikopositionen zugrunde liegenden Tätigkeiten gelten als angeglichen, wenn der Indikator bei abnehmenden Referenzwerten (CO₂-intensive Tätigkeiten) unter dem Referenzwert bzw. bei steigenden Referenzwerten (CO₂-arme Tätigkeiten) über dem Referenzwert liegt.

$$Distance = \frac{Metric\ at\ reference\ year - (IEA\ scenario\ metric\ in\ 2030)}{(IEA\ scenario\ metric\ in\ 2030)} * 100$$

- g) Spalte g: die Zielvorgabe der Institute für drei Jahre nach dem in Spalte e angegebenen Referenzjahr und den in Spalte d angegebenen Angleichungsparameter. In Spalte g sind der Anpassungspfad für das Portfolio und die Zielvorgaben anzugeben, die die Institute zu erreichen beabsichtigen, um langfristig mit dem IEA-Szenario Schritt zu halten.

Meldebogen 4: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen. Format: Unveränderlich.

1. Die Institute ziehen zur Offenlegung der Informationen, die in ‚Meldebogen 4: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen‘ in Anhang XXXIX bereitzustellen sind, die folgenden Erläuterungen heran.
2. Die Institute legen in diesem Meldebogen aggregierte Informationen über Risikopositionen gegenüber den weltweit CO₂-intensivsten Gegenparteien offen. Sie stellen aggregierte und anonymisierte Informationen über den Bruttobuchwert der Risikopositionen gegenüber bis zu 20 Gegenparteien bereit, die zu den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen der Welt gehören. Die Informationen müssen sich auf öffentlich zugängliche und genaue Informationen stützen. Beispiele für Datenquellen zur Ermittlung der CO₂-intensivsten Unternehmen sind die Carbon Majors Database und Berichte des Carbon Disclosure Project und des Climate Accountability Institute sowie Thomson Reuters.
3. Die Institute legen in der begleitenden Beschreibung zu dem Meldebogen die Quelle der von ihnen verwendeten Daten offen. Sind die Institute nicht in der Lage, Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen der Welt anzugeben, erläutern sie die Gründe dafür; dies gilt auch für den Fall, dass sie keine Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen der Welt halten.

	Spalte	Erläuterungen
a	Bruttobuchwert (aggregierter Betrag)	Der Ausdruck ‚Bruttobuchwert‘ wird im Sinne des Anhangs V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 verwendet. Er schließt Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente ein, die gemäß der genannten Durchführungsverordnung unter den Bilanzierungsportfolios im Anlagebuch klassifiziert sind, ausgenommen zu Handelszwecken gehaltene und zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte. Die Institute berücksichtigen die aggregierten Risikopositionen gegenüber bis zu 20 Gegenparteien des Instituts, die zu den 20 CO ₂ -intensivsten Unternehmen der Welt gehören.

b	Bruttobuchwert gegenüber dem Unternehmen im Verhältnis zum Gesamtbruttobuchwert (aggregierter Betrag)	Die Institute legen den Prozentsatz offen, der sich aus dem in Spalte a angegebenen aggregierten Bruttobuchwert ergibt, geteilt durch den Gesamtbruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, der Risikopositionen der Institute im Anlagebuch, einschließlich Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten im Anlagebuch, die gemäß der genannten Durchführungsverordnung unter den Bilanzierungsportfolios im Anlagebuch klassifiziert sind, ausgenommen zu Handelszwecken gehaltene und zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte.
c	Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Die Institute legen den aggregierten Bruttobuchwert ökologisch nachhaltiger Risikopositionen offen, die zum Klimaschutzziel beitragen. Dieser Betrag basiert auf dem Zweck der finanzierten Tätigkeit im Falle von Spezialfinanzierungen oder auf den Informationen der Gegenpartei über den Grad der Angleichung ihrer Wirtschaftstätigkeiten an die Verordnung (EU) 2020/852 im Hinblick auf das Klimaschutzziel (prozentualer Anteil des Umsatzes, der wesentlich zum Klimaschutz beiträgt). Die Institute beginnen mit der Offenlegung dieser Informationen zum ersten Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2023.
d	Durchschnittliche Laufzeit	Die Institute legen die durchschnittliche Laufzeit der in der Berechnung berücksichtigten Risikopositionen offen, gewichtet mit dem Bruttobuchwert der Risikoposition.
e	Anzahl der umweltschädlichsten Unternehmen, die einbezogen wurden	Die Institute geben die Anzahl der umweltschädlichsten Unternehmen an, die in die Berechnung des aggregierten Bruttobuchwerts einbezogen wurden.

Meldebogen 5: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko. Format: Unveränderlich.

- Die Institute ziehen zur Offenlegung der Informationen, die in ‚Meldebogen 5: Anlagebuch — Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischen Risiken‘ in Anhang XXXIX bereitzustellen sind, die folgenden Erläuterungen heran.
- Die Institute machen in diesem Meldebogen Angaben über Risikopositionen im Anlagebuch, einschließlich Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten, die gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nicht zu Handelszwecken und nicht zur Veräußerung gehalten werden, über durch Immobilien besicherte Darlehen und durch Inbesitznahme erlangte Immobiliensicherheiten, die chronischen und akuten klimabedingten Gefährdungen ausgesetzt sind, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen (NACE-Klassifikation) und nach Geografie des Standorts der Tätigkeit der Gegenpartei oder der Sicherheit für diejenigen Sektoren und geografischen Gebiete, die von akuten und chronischen Ereignissen infolge des Klimawandels betroffen sind.
- Zur Ermittlung der geografischen Gebiete, die für spezifische klimabedingte Gefährdungen anfällig sind, nutzen die Institute spezielle Portale und Datenbanken. Um Informationen über die Merkmale von Standorten zu erhalten, die für klimawandelbedingte Ereignisse anfällig sind, können die Institutionen die Daten nutzen, die von Einrichtungen der Union und nationalen Regierungsbehörden, einschließlich Wetter- und Umweltdiensten, Statistikämtern oder geowissenschaftlicher Organisationen, bereitgestellt werden. Beispiele für Datenquellen zur Ermittlung geografischer Gebiete, die klimawandelbedingten Gefährdungen unterliegen, sind ((²⁰*) GFDRR — ThinkHazard! (Hitzewellen, Wasserknappheit und -stress, Hochwasser/Überschwemmungen, Waldbrände, Hurrikane, Erdbeben); PREP — PREPdata (Küstenhochwasser, extreme Hitze, Erdbeben, Wasserknappheit und -stress, Waldbrände); WRI — Aqueduct Water Risk Atlas (Hochwasser/Überschwemmungen, Küstenhochwasser, Wasserknappheit und -stress); Swiss Re — CatNet® (Hochwasser/Überschwemmungen, tropische Wirbelstürme (Hurrikane und Taifune), Waldbrände); World Bank — Climate Change Knowledge Portal (extreme Hitze, extreme Niederschläge, Dürre); PCA — Global Drought Risk Platform (Dürre); NOAA — Historical Hurricane Tracks (tropische Wirbelstürme (Hurrikane und Taifune)).

4. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Holdinggesellschaft, so berücksichtigen die Institute den NACE-Sektor des von der Holdinggesellschaft kontrollierten spezifischen Schuldners (falls abweichend von der Holdinggesellschaft), der die Finanzierung erhält; dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft ist. Ebenso gilt: Handelt es sich bei der direkten Gegenpartei des Instituts (dem Schuldner) um eine Zweckgesellschaft, so legen die Institute die maßgeblichen Informationen mit Bezug auf jenen NACE-Sektor offen, der mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Muttergesellschaft der Zweckgesellschaft verbunden ist. Bei gemeinsamen Risikopositionen, die gegenüber mehr als einem Schuldner gehalten werden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblichsten Schuldners. Die Zuordnung von gemeinsam eingegangenen Risikopositionen gemäß NACE-Codes richtet sich nach den Merkmalen des relevanteren oder entscheidenderen Schuldners.
5. Die Institute legen die Informationen in diesem Meldebogen nach bestem Bemühen offen und erläutern in der dem Meldebogen beigefügten Beschreibung die Informationsquellen und Methoden, die sie zur Ermittlung von Risikopositionen, die einem physischen Risiko aus dem Klimawandel ausgesetzt sind, verwendet haben.

Spalten	Erläuterungen
a	<p>Geografisches Gebiet, das von akuten und chronischen Ereignissen infolge des Klimawandels betroffen ist</p> <p>Die Institute machen Angaben zu geografischen Gebieten, die negativen Auswirkungen physischer Ereignisse infolge des Klimawandels ausgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind dabei die Länder oder anderen geografischen oder administrativen Regionen, in denen die Gegenpartei ihre Tätigkeiten ausübt oder sich die Sicherheiten befinden und die chronischen oder akuten Ereignissen infolge des Klimawandels ausgesetzt sind. Für die geografische Abdeckung der Risikopositionen verwenden die Institute gegebenenfalls die in der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) angegebene Ebene der Einheiten.</p>
b	<p>Bruttobuchwert</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, dieser Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften offen, einschließlich Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten, die gemäß der genannten Durchführungsverordnung in den Bilanzierungsportfolios im Anlagebuch ausgewiesen sind, ausgenommen zu Handelszwecken gehaltene oder zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte.</p>
c — o	<p>Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen physischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der Risikopositionen offen, die für die Auswirkungen physischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind. Der Bruttobuchwert von Risikopositionen, die für die Auswirkungen physischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind, kann dem vollen in Spalte b dieses Meldebogens offengelegten Risikopositionsbetrag oder einem Teilbetrag davon entsprechen.</p>
c — g	<p>Aufschlüsselung nach Laufzeitband</p> <p>Die Institute ordnen die Risikopositionen der betreffenden Unterklasse in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des Finanzinstruments zu, wobei sie Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wird der Betrag in Tranchen zurückgezahlt, wird die Risikoposition dem für die letzte Tranche geltenden Laufzeitband zugeordnet. b) Wenn eine Risikoposition aus anderen Gründen als dem Umstand, dass die Gegenpartei das Rückzahlungsdatum wählen kann, keine festgelegte Restlaufzeit hat, wird der Betrag dieser Risikoposition in der Spalte ‚> 20 Jahre‘ offengelegt. c) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit der Risikopositionen gewichten die Institute die Laufzeit jeder Risikoposition mit dem Bruttobuchwert der Risikopositionen.
h	<p>Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen chronischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der Risikopositionen offen, die nur für die Auswirkungen chronischer Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind, einschließlich Gefährdungen, die mit allmählichen Wetter- und Klimaveränderungen im Zusammenhang stehen und sich potenziell auf die Wirtschaftsleistung und die Produktivität auswirken.</p>

i	<p>Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen akuter Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der Risikopositionen offen, die nur für die Auswirkungen akuter Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind, einschließlich Gefährdungen, die zu plötzlichen Sachschäden, Störungen der Lieferketten und der Abschreibung von Vermögenswerten führen können.</p>
j	<p>Davon Risikopositionen, die für die Auswirkungen chronischer und akuter Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der Risikopositionen offen, die für die Auswirkungen sowohl der in Spalte h genannten chronischen Ereignisse als auch der in Spalte i genannten akuten Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind.</p>
k	<p>Davon Stufe 2</p> <p>Institute, die IFRS anwenden, legen den Bruttobuchwert von Instrumenten der Stufe 2 nach IFRS 9 offen.</p> <p>Institute, die nationale, allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG anwenden, legen die Informationen in den mit ‚Davon Stufe 2‘ überschriebenen Spalten nicht offen.</p>
l	<p>Davon notleidende Risikopositionen</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert notleidender Risikopositionen im Sinne des Artikels 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen, die für die Auswirkungen von Ereignissen infolge des Klimawandels anfällig sind.</p>
m, n, o	<p>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen</p> <p>Die Institute legen die Beträge nach Anhang V Teil 2 Nummern 11, 69, 70, 71, 106 und 110 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
n	<p>Davon Risikopositionen der Stufe 2</p> <p>Spalte m enthält den Betrag der kumulierten Wertminderung für Risikopositionen der Stufe 2.</p> <p>Institute, die IFRS anwenden, legen den Bruttobuchwert von Instrumenten der Stufe 2 nach IFRS 9 offen.</p> <p>Institute, die nationale, allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG anwenden, legen die Informationen in den mit ‚Davon Stufe 2‘ überschriebenen Spalten nicht offen.</p>
o	<p>Davon notleidende Risikopositionen</p> <p>Die Institute legen den Betrag der kumulierten Wertminderung, der kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen für notleidende Risikopositionen gemäß Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.</p>

Meldebogen 6 — Zusammenfassung der wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) für taxonomiekonforme Risikopositionen. Format: Unveränderlich.

- Die Institute stellen in Meldebogen 6 eine Übersicht über die wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) bereit, die auf der Grundlage der Meldebögen 7 und 8 in Anhang XXXIX berechnet wurden, einschließlich der Green Asset Ratio (GAR) im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ((²¹)*).

2. Während die GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 von Unternehmen zweimal geschätzt und offengelegt werden muss — einmal auf der Grundlage der Taxonomiekonformität der Umsatzerlöse der Gegenpartei (bei nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften) für Risikopositionen, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen (Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck), und einmal auf der Grundlage der Taxonomiekonformität der Investitionsausgaben (CapEx) der Gegenpartei für dieselben Risikopositionen aus Krediten mit allgemeinem Verwendungszweck —, legen die Institute in diesem Meldebogen die GAR nur einmal offen, und zwar nur auf der Grundlage der Taxonomiekonformität der Umsatzerlöse der Gegenpartei bezogen auf Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck.
3. Für die den Bestand entsprechen GAR (Klimaschutz), GAR (Anpassung an den Klimawandel) und GAR (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) dem in den Spalten b, g bzw. l des Meldebogens 8 aufgeführten KPI. In gleicher Weise müssen für die Zuflüsse GAR (Klimaschutz), GAR (Anpassung an den Klimawandel) und GAR (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) dem in Zeile 1 Spalten r, w und ab des Meldebogens 8 aufgeführten KPI entsprechen.
4. Angaben zum Erfassungsumfang sind in Meldebogen 8 Zeile 1 in Spalte p für die bestandsbezogene GAR bzw. Spalte af für die zuflussbezogene GAR bereitzustellen.
5. Die Institute legen diese Informationen zum ersten Stichtag am 31. Dezember 2023 offen, der im Einklang mit dem ersten Offenlegungstichtag für die Informationen über die GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 steht.

Meldebogen 7 — Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR. Format: Unveränderlich.

1. Die Institute ziehen zur Offenlegung der Informationen, die in ‚Meldebogen 7 — Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR‘ in Anhang XXXIX bereitzustellen sind, die folgenden Erläuterungen heran.
2. Die Institute legen in diesem Meldebogen Informationen über den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente in ihrem Anlagebuch, aufgeschlüsselt nach Art der Gegenpartei, einschließlich finanzieller Kapitalgesellschaften, nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, privater Haushalte, lokaler Gebietskörperschaften und Immobilienkrediten an private Haushalte, sowie über die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der Risikopositionen im Hinblick auf die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 offen.
3. Insbesondere stellen die Institute in diesem Meldebogen die Informationen bereit, die für die Berechnung der GAR gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 erforderlich sind. Während die GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 von den Instituten zweimal geschätzt und offengelegt werden muss — einmal auf der Grundlage der Taxonomiekonformität der Umsatzerlöse der Gegenpartei (bei nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften) für Risikopositionen, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen (Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck), und einmal auf der Grundlage der Taxonomiekonformität der Investitionsausgaben (CapEx) der Gegenpartei für dieselben Risikopositionen aus Krediten mit allgemeinem Verwendungszweck —, legen die Institute in diesem Meldebogen die GAR nur einmal offen, und zwar nur auf der Grundlage der Taxonomiekonformität der Umsatzerlöse der Gegenpartei bezogen auf Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck.
4. Auf der Grundlage dieser Informationen berechnen die Institute ihre GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 und legen sie offen. Die bereitgestellten Informationen müssen sich auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 beziehen.
5. Die Institute legen diese Informationen zum ersten Stichtag am 31. Dezember 2023 offen, d. h. zum ersten Offenlegungstichtag für die Informationen über die GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.

Spalten	Erläuterungen
a	<p>Bruttobuchwert</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p>

b	<p>Davon: gegenüber taxonomie relevanten Sektoren</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Risikopositionen gegenüber Sektoren (vierstelliger NACE-Code) offen, die für das entsprechende Umweltziel nach der Taxonomie gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ((²²*) relevant sind.</p> <p>Die Institute legen Risikopositionen gegenüber relevanten Sektoren im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes gemäß Artikel 9 Buchstabe a und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 offen.</p>
c	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Risikopositionen offen, die im Sinne des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ökologisch nachhaltig sind.</p> <p>Die Institute legen ökologisch nachhaltige Risikopositionen im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes gemäß Artikel 9 Buchstabe a und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 offen.</p> <p>Ist die Verwendung der Erträge bekannt (Spezialfinanzierungen, einschließlich Projektfinanzierungsdarlehen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451), legen die Institute offen, in welchem Umfang die Risikoposition ökologisch nachhaltig ist. Diese Offenlegung bezieht sich auf den Umfang, in dem das finanzierte Projekt im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2020/852 einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet oder eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung darstellt und die in deren Artikel 3 aufgeführten Kriterien erfüllt. Ist die Verwendung der Erträge nicht bekannt, legen die Institute offen, in welchem Umfang die Risikoposition ökologisch nachhaltig ist, indem sie die von der Gegenpartei nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingeholten Informationen über den Anteil des Umsatzes verwenden, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit nach Artikel 3 der Verordnung als ökologisch nachhaltig geltenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.</p> <p>Jede Risikoposition wird nur einmal berücksichtigt und nur einem Umweltziel zugeordnet. Sind die Risikopositionen für mehr als ein Umweltziel relevant, werden sie dem relevantesten Ziel zugeordnet.</p>
d	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Der Ausdruck ‚Spezialfinanzierungsrisikopositionen‘ ist in seiner Bedeutung nach Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verstehen. Dazu gehören Risikopositionen, die im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes gemäß Artikel 9 Buchstabe a und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig gelten.</p> <p>Ist die Verwendung der Erträge bekannt, legen die Institute für Spezialfinanzierungen offen, inwieweit die Risikoposition ökologisch nachhaltig ist, und zwar auf der Grundlage des Umfangs, in dem das spezifische finanzierte Projekt einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz (projektspezifische Informationen) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 leistet oder eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung darstellt und die in deren Artikel 3 aufgeführten Kriterien erfüllt, und auf der Grundlage des Anteils dieses Beitrags bzw. dieser Tätigkeit am Gesamtprojekt. Die Institute stellen transparente Informationen über die Art der Wirtschaftstätigkeiten bereit, die durch Spezialfinanzierungen unterstützt werden. Ist dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant, ordnen die Institute sie dem relevantesten Ziel zu.</p>

e	<p>Davon: Übergangstätigkeiten</p> <p>Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852.</p>
f	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p>
g	<p>Davon: gegenüber taxonomierelevanten Sektoren</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Risikopositionen gegenüber Sektoren (vierstelliger NACE-Code) offen, die für das entsprechende Umweltziel nach der Taxonomie gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 relevant sind.</p> <p>Die Institute legen Risikopositionen gegenüber relevanten Sektoren im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852 offen.</p>
h	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Risikopositionen offen, die im Sinne des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 ökologisch nachhaltig sind.</p> <p>Die Institute legen ökologisch nachhaltige Risikopositionen im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852 offen.</p> <p>Ist die Verwendung der Erträge bekannt, legen die Institute, die Spezialfinanzierungen vergeben, offen, inwieweit die Risikoposition ökologisch nachhaltig ist, und zwar auf der Grundlage des Umfangs, in dem das finanzierte Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852 leistet oder eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung darstellt und die in deren Artikel 3 aufgeführten Kriterien erfüllt, und auf der Grundlage des Anteils dieses Beitrags bzw. dieser Tätigkeit am Gesamtprojekt.</p> <p>Ist die Verwendung der Erträge nicht bekannt, legen die Institute offen, in welchem Umfang die Risikoposition ökologisch nachhaltig ist, indem sie die Informationen von der Gegenpartei nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 über den Anteil des Umsatzes verwenden, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit nach Artikel 3 der Verordnung als ökologisch nachhaltig geltenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.</p> <p>Jede Risikoposition wird nur einmal berücksichtigt und nur einem Umweltziel zugeordnet. Sind die Risikopositionen für mehr als ein Umweltziel relevant, werden sie dem relevantesten Ziel zugeordnet.</p>

i	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Der Ausdruck ‚Spezialfinanzierungsrisikopositionen‘ ist in seiner Bedeutung nach Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verstehen.</p> <p>Die Institute legen ökologisch nachhaltige Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852 offen.</p> <p>Die Institute legen offen, in welchem Umfang die Risikoposition ökologisch nachhaltig ist, indem sie die von der Gegenpartei eingeholten Informationen verwenden.</p> <p>Ist die Verwendung der Erträge bekannt, legen die Institute für Spezialfinanzierungen offen, inwieweit die Risikoposition ökologisch nachhaltig ist, und zwar auf der Grundlage des Umfangs, in dem das spezifische finanzierte Projekt einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852 leistet (projektspezifische Informationen) oder eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung darstellt und die in deren Artikel 3 aufgeführten Kriterien erfüllt, und auf der Grundlage des Anteils dieses Beitrags bzw. dieser Tätigkeit am Gesamtprojekt. Die Institute stellen transparente Informationen über die Art der Wirtschaftstätigkeiten bereit, die durch Spezialfinanzierungen unterstützt werden. Ist dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant, wird sie dem relevantesten Ziel zugeordnet.</p>
j	<p>Davon: Anpassungstätigkeiten</p> <p>Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852. Hierunter werden Tätigkeiten erfasst, die keine ermöglichenden Tätigkeiten sind.</p>
k	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p>
l	<p>Davon: gegenüber taxonomierelevanten Sektoren</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Die Institute geben die Summe der Spalten b und g dieses Meldebogens an.</p>
m	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Die Institute geben die Summe der Spalten c und h dieses Meldebogens an.</p>
n	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Bruttobuchwert, wie in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert, offen.</p> <p>Der Ausdruck ‚Spezialfinanzierungsrisikopositionen‘ ist in seiner Bedeutung nach Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu verstehen.</p> <p>Die Institute geben die Summe der Spalten d und i dieses Meldebogens an.</p>
o	<p>Davon: Übergangs-/Anpassungstätigkeiten</p> <p>Artikel 10 und 11 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute geben die Summe der Spalten e und j dieses Meldebogens an.</p>

p	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute geben die Summe der Spalten f und k dieses Meldebogens an.</p>
Zeilen	Erläuterungen
	<p>GAR — im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte</p> <p>Anerkennungsfähig sind Risikopositionen, die mit den Gegenparteien und Anlageklassen verbunden sind, die den Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unterliegen.</p>
1	<p>Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind</p> <p>Die Institute legen im Anlagebuch ausgewiesene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente offen, die nicht zu Handelszwecken und nicht zur Veräußerung gehalten werden, wie in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 definiert.</p>
2	<p>Finanzunternehmen</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben c und d der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
3	<p>Kreditinstitute</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
4, 9, 13, 17, 21, 34, 40	<p>Darlehen und Kredite</p> <p>Die Institute legen die Darlehen und Kredite nach Anhang V Teil 1 Nummer 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
5, 10, 14, 18, 22, 37, 41	<p>Schuldverschreibungen</p> <p>Die Institute legen die Schuldverschreibungen nach Anhang V Teil 1 Nummer 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
6, 11, 15, 19, 23, 38, 42	<p>Eigenkapitalinstrumente</p> <p>Die Institute legen die Eigenkapitalinstrumente nach Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen. Eigenkapitalinstrumente im Anlagebuch umfassen Anteile an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und Tochtergesellschaften, die weder vollkonsolidiert noch anteilmäßig konsolidiert sind.</p>
7	<p>Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber anderen finanziellen Kapitalgesellschaften nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
8	<p>Davon: Wertpapierfirmen</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber Wertpapierfirmen nach der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.</p>

12	<p>Davon: Verwaltungsgesellschaften</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber Verwaltungsgesellschaften nach der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.</p>
16	<p>Davon: Versicherungsunternehmen</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber Versicherungsunternehmen nach der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offen.</p>
20	<p>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, offen.</p>
28	<p>Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen nach Anhang V Teil 2 Nummer 173 Buchstabe a und Nummer 239ix der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
24	<p>Haushalte</p> <p>Die Institute legen die Darlehen und Kredite nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p> <p>Die Institute erheben Informationen von ihren Geschäftspartnern bilateral im Rahmen des Kreditvergabeverfahrens und des regelmäßigen Kreditprüfungs- und -überwachungsverfahrens.</p>
25	<p>Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen</p> <p>Die Institute legen die durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen und Kredite nach Anhang V Teil 2 Nummer 173 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p> <p>Die Angleichung dieser Risikopositionen an die Verordnung (EU) 2020/852 im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes wird nur nach einem vereinfachten Ansatz im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien für Gebäude, d. h. Renovierung sowie Erwerb und Eigentum gemäß Anhang I Nummern 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 bzw. 7.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139, auf der Grundlage der Energieeffizienz der zugrunde liegenden Sicherheit bewertet.</p>
26	<p>Davon: Gebäudesanierungsdarlehen</p> <p>Die Institute legen die Darlehen offen, die privaten Haushalten zur Sanierung ihres Hauses gewährt werden.</p> <p>Die Angleichung dieser Risikopositionen an die Verordnung (EU) 2020/852 im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes wird nur nach einem vereinfachten Ansatz im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien für Gebäude, d. h. Renovierung sowie Erwerb und Eigentum gemäß Anhang I Nummern 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 bzw. 7.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139, auf der Grundlage der Energieeffizienz der zugrunde liegenden Sicherheit bewertet.</p>
27	<p>Davon Kfz-Darlehen</p> <p>Die Institute legen die Darlehen für Kraftfahrzeuge nach Anhang V Teil 2 Nummer 173 Buchstabe b Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 sowie andere Darlehen für den Erwerb eines Kraftfahrzeugs offen, die im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes nach einem vereinfachten Ansatz im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien für die Finanzierung, die Vermietung und das Leasing von Fahrzeugen gemäß Anhang I Abschnitt 6.5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 auf der Grundlage der Energieeffizienz des zugrunde liegenden Fahrzeugs bewertet werden.</p>

28	<p>Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften</p> <p>Die Summe der Zeilen 29 und 30.</p>
29	<p>Wohnungsbaufinanzierung</p> <p>Die Institute legen die Darlehen offen, die sie lokalen Gebietskörperschaften zur Finanzierung des Erwerbs von öffentlichem Wohnraum gewähren.</p>
30	<p>Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften</p> <p>Die Institute legen die Darlehen offen, die sie lokalen Gebietskörperschaften zur Finanzierung von Spezialfinanzierungsrisikopositionen gewähren, die nicht aus dem Erwerb von öffentlichem Wohnraum resultieren.</p>
31	<p>Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien</p> <p>Die Institute legen die durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten nach Anhang V Teil 2 Nummer 341 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
32	<p>GAR-Vermögenswerte insgesamt</p> <p>Diese Zeile stimmt mit Zeile 1 dieses Meldebogens überein.</p>
	<p>Vermögenswerte, die nicht im Zähler für die GAR-Berechnung erfasst sind (im Nenner enthalten)</p>
33	<p>Nichtfinanzielle EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, die in der Union ansässig sind und nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, offen.</p>
37	<p>Nichtfinanzielle Nicht-EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, die außerhalb der EU ansässig sind und nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, offen.</p>
	<p>Vermögenswerte, die nicht im Zähler für die GAR-Berechnung erfasst sind (im Nenner enthalten)</p>
41	<p>Derivate</p> <p>Die Institute legen die nicht zu Handelszwecken gehaltenen Derivate nach Anhang V Teil 1 Abschnitt 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
42	<p>Kurzfristige Interbankenkredite</p> <p>Die Institute legen Sichtguthaben nach Anhang V Teil 2 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>
43	<p>Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte</p> <p>Die Institute legen den Kassenbestand nach Anhang V Teil 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p>

44	Sonstige Vermögenswerte (darunter Geschäfts- oder Firmenwert, Waren usw.) Die Institute legen andere Vermögenswerte in der Bilanz des Instituts offen, die nicht in den Zeilen 41, 42 und 43 dieses Meldebogens erfasst wurden.
45	Gesamtaktiva im Nenner (GAR) In dieser Zeile wird die Summe aus den Zeilen 32, 33, 37 und 41 bis 44 dieses Meldebogens erfasst.
	Sonstige Vermögenswerte, die weder im Zähler noch im Nenner für die GAR-Berechnung erfasst sind
46	Staaten Die Institute legen Informationen über den Staatssektor nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen, mit Ausnahme der in den Zeilen 29 und 30 dieses Meldebogens aufgeführten Risikopositionen.
47	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken Die Institute legen Risikopositionen gegenüber Zentralbanken offen.
48	Handelsbuch Die Institute legen zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte oder zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen offen.
49	Gesamtaktiva, die weder im Zähler noch im Nenner erfasst sind In dieser Zeile wird die Summe aus den Zeilen 46, 47 und 48 dieses Meldebogens erfasst.
50	Gesamtaktiva In dieser Zeile wird die Summe aus den Zeilen 45 und 49 dieses Meldebogens erfasst.

Meldebogen 8 — GAR (%)

- Die Institute ziehen zur Offenlegung der Informationen, die in ‚Meldebogen 8 — GAR (%)‘ in Anhang XXXIX bereitzustellen sind, die folgenden Erläuterungen heran.
- Auf der Grundlage der im Meldebogen 7 angegebenen Informationen legen die Institute in diesem Meldebogen ihre GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 offen.
- In diesem Meldebogen soll dargelegt werden, in welchem Umfang die Tätigkeiten der Institute gemäß den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können, damit die Interessenträger die von den Instituten ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der aus dem Klimawandel entstehenden Transitionsrisiken und physischen Risiken verstehen können.
- Die GAR muss nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 von den Instituten zweimal geschätzt werden. Einmal erfolgt die Offenlegung auf der Grundlage der Taxonomiekonformität der Umsatzerlöse der Gegenpartei (bei nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften) für diejenigen Risikopositionen, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen (Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck). Eine zweite Offenlegung erfolgt auf der Grundlage der Konformität der Investitionsausgaben (CapEx) der Gegenpartei mit der Verordnung (EU) 2020/852 für dieselben Risikopositionen aus Krediten mit allgemeinem Verwendungszweck. In diesem Meldebogen legen die Institute die GAR nur einmal offen, und zwar auf der Grundlage der Konformität der Umsatzerlöse der Gegenpartei bezogen auf die Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck.
- Die Institute beginnen mit der Offenlegung der Informationen zum ersten Stichtag am 31. Dezember 2023, der im Einklang mit dem ersten Offenlegungstichtag für die Informationen über die GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 steht.

Spalten	Erläuterungen
a	<p>Anteil der Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, mit denen Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 finanziert werden (d. h. anerkennungsfähige Vermögenswerte), am Gesamtbestand der erfassten Vermögenswerte offen. Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler dieses KPI ist der Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 für das Ziel des Klimaschutzes finanziert werden, wie in den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte b dargelegt.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
b	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten finanziert werden (d. h. angegliche Vermögenswerte), am Bestand an anerkennungsfähigen Vermögenswerten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler dieses KPI ist der Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes finanziert werden, wie in den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte c dargelegt.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Risikopositionen entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
c	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, die als Spezialfinanzierungen zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes eingestuft werden, am Bestand der Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte d.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
d	<p>Davon: Übergangstätigkeiten</p> <p>Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, die mit Übergangstätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes in Verbindung stehen, am Bestand der Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 8 Spalte e.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>

e	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, die mit ermöglichenden Tätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes in Verbindung stehen, am Bestand der Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte f.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
f	<p>Anteil der Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, mit denen taxonomierelevante Tätigkeiten finanziert werden (d. h. anererkennungsfähige Vermögenswerte), am Gesamtbestand der erfassten Vermögenswerte offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler dieses KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Tätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, wie in den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte g dargelegt.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
g	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten finanziert werden (d. h. angegliche Vermögenswerte), am Bestand an anererkennungsfähigen Vermögenswerten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler dieses KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen Vermögenswerte, mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, wie in den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte h dargelegt.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Risikopositionen entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
h	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, die als Spezialfinanzierungen zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden, am Bestand der Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte i.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>

i	<p>Davon: Anpassungstätigkeiten</p> <p>Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, die mit Anpassungstätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel in Verbindung stehen, am Bestand der Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte j.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
j	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, die mit ermöglichenden Tätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel in Verbindung stehen, am Bestand der Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte k.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
k	<p>Anteil der Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, mit denen taxonomierelevante Tätigkeiten für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden (d. h. anerkennungsfähige Vermögenswerte), am Gesamtbestand der erfassten Vermögenswerte offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Vermögenswerte zur Finanzierung taxonomierelevanter Sektoren entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte l.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
l	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, am Bestand an anerkennungsfähigen Vermögenswerten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte m.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Risikopositionen entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>

m	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Anteil des Bestands an Vermögenswerten, die als Spezialfinanzierungen zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden, am Bestand der Vermögenswerte zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte n.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
n	<p>Davon: Übergangs-/Anpassungstätigkeiten</p> <p>Artikel 10 und 11 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Der Prozentsatz entspricht den Werten in Spalte d und Spalte i.</p>
o	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Der Prozentsatz entspricht den Werten in Spalte e und Spalte j.</p>
p	<p>Anteil der erfassten Gesamtaktiva</p> <p>Die Institute legen den Anteil der Gesamtaktiva, die in der GAR erfasst werden, offen. Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert des Bestands der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte 1.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der Gesamtaktiva in der Bilanz des Instituts entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Zeile 50.</p>
q	<p>Anteil der neuen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), mit denen taxonomierelevante Tätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes finanziert werden (d. h. anerkennungsfähige Vermögenswerte), an den neuen anerkennungsfähigen Vermögenswerten insgesamt (d. h. anerkennungsfähige Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anerkennungsfähigen neuen Vermögenswerte zur Finanzierung taxonomierelevanter Sektoren entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte b.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>

r	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes finanziert werden, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten insgesamt (d. h. anererkennungsfähige Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte c.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
s	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), die als Spezialfinanzierungen zur Unterstützung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes eingestuft werden, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten insgesamt (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue anererkennungsfähige Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 8 Spalte d.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
t	<p>Davon: Übergangstätigkeiten</p> <p>Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), die mit Übergangstätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes in Verbindung stehen, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten insgesamt (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue anererkennungsfähige Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 8 Spalte e.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>

u	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), die mit ermöglichenden Tätigkeiten für das Ziel des Klimaschutzes in Verbindung stehen, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten insgesamt (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue anererkennungsfähige Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 8 Spalte f.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
v	<p>Anteil der neuen Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), mit denen Tätigkeiten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/852 für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten insgesamt (d. h. anererkennungsfähige Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte zur Finanzierung taxonomierelevanter Sektoren entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte g.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
w	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten insgesamt (d. h. anererkennungsfähige Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte h.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>

x	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), die als Spezialfinanzierungen zur Unterstützung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten insgesamt (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue anererkennungsfähige Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte i.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
y	<p>Davon: Anpassungstätigkeiten</p> <p>Artikel 11 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), die mit Übergangstätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel in Verbindung stehen, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten insgesamt (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue anererkennungsfähige Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte j.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
z	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), die mit ermöglichenden Tätigkeiten für das Ziel der Anpassung an den Klimawandel in Verbindung stehen, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten insgesamt (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue anererkennungsfähige Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte k.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>

aa	<p>Anteil der Vermögenswerte, mit denen taxonomierelevante Sektoren finanziert werden</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), mit denen Tätigkeiten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/852 für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten insgesamt (d. h. anererkennungsfähige Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte zur Finanzierung taxonomierelevanter Sektoren entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte l.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
ab	<p>Davon: ökologisch nachhaltig</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), mit denen ökologisch nachhaltige Tätigkeiten für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, an den neuen anererkennungsfähigen Vermögenswerten insgesamt (d. h. anererkennungsfähige Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte m.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
ac	<p>Davon: Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden), die als Spezialfinanzierungen zur Unterstützung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden, an den neuen Vermögenswerten zur Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten insgesamt (d. h. Vermögenswerte, die innerhalb des laufenden Offenlegungszeitraums originiert wurden) offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Diese Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist der Bruttobuchwert der anererkennungsfähigen neuen Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte n.</p> <p>Der Nenner des KPI ist der Bruttobuchwert der neuen erfassten Vermögenswerte unter diesen Vermögenswerten entsprechend den Erläuterungen zu Meldebogen 7 Spalte a.</p>
ad	<p>Davon: Übergangs-/Anpassungstätigkeiten</p> <p>Artikel 10 und 11 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Der Prozentsatz entspricht den Werten in Spalte t und Spalte y.</p>
ae	<p>Davon: ermöglichende Tätigkeiten</p> <p>Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852.</p> <p>Der Prozentsatz entspricht den Werten in Spalte u und Spalte z.</p>

af	<p>Anteil der neuen erfassten Gesamtaktiva</p> <p>Die Institute legen den Anteil der neuen in der GAR erfassten Gesamtaktiva offen. Neue Vermögenswerte sind ohne Rückzahlungen und sonstige Reduktionen zu berechnen.</p> <p>Die Position wird in Prozent angegeben.</p> <p>Der Zähler des KPI ist die Differenz des Bruttobuchwerts der erfassten Vermögenswerte entsprechend den Erläuterungen zu Zeile 1 des Meldebogens 7 zwischen dem aktuellen Offenlegungszeitraum (t) und dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum (t-1).</p> <p>Der Nenner des KPI ist die Differenz des Bruttobuchwerts der neuen Gesamtaktiva entsprechend den Erläuterungen zu Zeile 53 des Meldebogens 7 zwischen dem aktuellen Offenlegungszeitraum (t) und dem vorangegangenen Offenlegungszeitraum (t-1).</p>
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zeilen	Erläuterungen
1	GAR nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.
2	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 1 des Meldebogens 7.
3	Finanzunternehmen GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 2 des Meldebogens 7.
4	Kreditinstitute GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 3 des Meldebogens 7.
5	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 7 des Meldebogens 7.
6	Davon: Wertpapierfirmen GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 8 des Meldebogens 7.
7	Davon: Verwaltungsgesellschaften GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 12 des Meldebogens 7.
8	Davon: Versicherungsunternehmen GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 16 des Meldebogens 7.
9	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 20 des Meldebogens 7.
10	Haushalte GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 24 des Meldebogens 7.
11	Davon durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 25 des Meldebogens 7.
12	Davon Gebäudesanierungsdarlehen GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 26 des Meldebogens 7.

13	Davon Kfz-Darlehen GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 27 des Meldebogens 7.
14	Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 28 des Meldebogens 7.
15	Wohnungsbaufinanzierung GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 29 des Meldebogens 7.
16	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 30 des Meldebogens 7.
17	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien GAR in % für die Risikopositionen in Zeile 31 des Meldebogens 7.

Meldebogen 9 — Risikomindernde Maßnahmen: BTAR

1. Nach Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2178 überprüft die Kommission bis zum 30. Juni 2024 die Anwendung der genannten Verordnung. Die Kommission untersucht insbesondere, ob weitere Änderungen notwendig sind hinsichtlich der Einbeziehung von:
 - a) Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken in den Zähler und den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen;
 - b) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlichen, in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen.
2. Die Institute können optional die folgenden Angaben in diesen Meldebogen aufnehmen: Für Gegenparteien, die nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sind und keinen Offenlegungspflichten unterliegen, können die Institute — nach bestem Bemühen auf der Grundlage bereits verfügbarer und auf freiwilliger und bilateraler Basis von ihren Gegenparteien erhobener oder anhand von Schätzungen berechneter Informationen — im Hinblick auf die Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel im Sinne des Artikels 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 erweiterte Informationen über die Taxonomiefähigkeit und die Taxonomiekonformität im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 von Risikopositionen offenlegen, die gegenüber nichtfinanziellen EU-Kapitalgesellschaften, die nicht den Offenlegungspflichten gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, und gegenüber nichtfinanziellen Nicht-EU-Kapitalgesellschaften, die nicht den Offenlegungspflichten gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, gehalten werden. Diese Informationen dürfen nur einmal offengelegt werden, und zwar auf der Grundlage der Konformität der Umsatzerlöse der Gegenpartei bezogen auf die Kredite mit allgemeinem Verwendungszweck, wie es bei der GAR der Fall ist.

Der erste Offenlegungstichtag dieses Meldebogens ist der 31. Dezember 2024. Die Institute sind nicht verpflichtet, diese Informationen vor dem 1. Januar 2025 offenzulegen.

Meldebogen 9.1 — Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der BTAR

1. Die Institute können in diesem Meldebogen den Bruttobuchwert der für die Berechnung der BTAR relevanten Vermögenswerte offenlegen. Dieser Meldebogen gilt nur für Gegenparteien, die keinen Offenlegungspflichten unterliegen.

1	GAR-VERMÖGENSWERTE INSGESAMT Wie in Zeile 32 des Meldebogens 7 offengelegt.
---	---------------------------------------------------------------------------------------

2	<p>Nichtfinanzielle EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, die in der Union ansässig sind und nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, offen.</p> <p>Unterliegt die Gegenpartei nicht der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, so können die Institute für die Berechnung des prozentualen Anteils der taxonomiekonformen Risikopositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 von ihren Gegenparteien nach bestem Bemühen Informationen auf freiwilliger und bilateraler Basis im Rahmen des Kreditvergabeverfahrens und des regelmäßigen Kreditprüfungs- und -überwachungsverfahrens erheben. Nur wenn die Gegenpartei nicht in der Lage oder willens ist, die maßgeblichen Daten bereitzustellen, verwenden die Kreditinstitute interne Schätzungen und Näherungswerte und erläutern in der begleitenden Beschreibung zu dem Meldebogen, in welchem Umfang solche Schätzungen verwendet wurden und welche Art von Schätzungen angewandt wurde. Sind die Institute nicht in der Lage, die maßgeblichen Informationen auf freiwilliger und bilateraler Basis zu erheben oder zu schätzen, oder sind sie nicht in der Lage, diese Informationen mit vertretbarem Aufwand für sie oder ihre Gegenparteien zu erheben oder zu schätzen, so erläutern sie dies — unter Angabe der Gründe und der betroffenen Gegenparteien — in der dem Meldebogen beigefügten Beschreibung.</p> <p>Bei Offenlegungen zu Unternehmen, die nicht den Offenlegungspflichten gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), verfolgen die Institute bei der Bewertung der Kreditvergabe/Finanzierung mit allgemeinem Verwendungszweck und unbekannter Verwendung der Erträge einen vereinfachten Ansatz und konzentrieren sich bei ihrer Bewertung auf die Haupttätigkeit des Unternehmens, d. h. auf dessen wichtigste Umsatzquelle, um die allgemeine Angleichung der Risikopositionen an die Verordnung (EU) 2020/852 zu beurteilen. Im Falle von Spezialfinanzierungen stützt sich die Bewertung darauf, in welchem Umfang das finanzierte spezifische Projekt einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel darstellt (projektspezifische Informationen).</p>
4	<p>Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen nach Anhang V Teil 2 Nummer 173 Buchstabe a und Nummer 239ix der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.</p> <p>Die Taxonomiekonformität dieser Risikopositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 wird nur nach einem vereinfachten Ansatz für das Ziel des Klimaschutzes im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien für Gebäude, d. h. Renovierung sowie Erwerb und Eigentum gemäß Anhang I Nummern 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 bzw. 7.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139, auf der Grundlage der Energieeffizienz der zugrunde liegenden Sicherheit bewertet.</p>
5	<p>Davon: Gebäudesanierungsdarlehen</p> <p>Die Institute legen Darlehen offen, die KMU und anderen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die nicht den Offenlegungspflichten gemäß der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, für die Sanierung eines Gebäudes gewährt werden.</p> <p>Die Taxonomiekonformität dieser Risikopositionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 wird nur nach einem vereinfachten Ansatz für das Ziel des Klimaschutzes im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien für Gebäude, d. h. Renovierung sowie Erwerb und Eigentum gemäß Anhang I Nummern 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 bzw. 7.7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139, auf der Grundlage der Energieeffizienz der zugrunde liegenden Sicherheit bewertet.</p>

8	<p>Nichtfinanzielle Nicht-EU-Kapitalgesellschaften (die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen)</p> <p>Die Institute legen die Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451, die außerhalb der EU ansässig sind und nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, offen.</p> <p>Stellen Institute diese Informationen in ihren Offenlegungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bereit, legen sie hier dieselben Informationen offen. Andernfalls erheben die Institute Informationen von ihren Gegenparteien auf bilateraler Basis im Rahmen der Kreditvergabe und der regelmäßigen Kreditprüfungs- und -überwachungsverfahren oder verwenden für die Offenlegung von Informationen über Nicht-EU-Risikopositionen nach bestem Bemühen die folgenden Näherungswerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre eigenen Modelle und die Einstufung der Risikopositionen entsprechend diesen Modellen. In diesem Fall erläutern die Institute die wichtigsten Merkmale der verwendeten Modelle, b) sofern verfügbar, Offenlegungen der Gegenparteien auf der Grundlage internationaler Standards (einschließlich TCFD). In diesem Fall erläutern die Institute die Art der verfügbaren Informationen und die angewandten Standards, c) andere öffentlich verfügbare Daten. <p>Die Institute erläutern in der diesem Meldebogen beigefügten Beschreibung, welche Quellen für die Offenlegung dieser Informationen herangezogen wurden. Sind die Institute nicht in der Lage, die maßgeblichen Informationen auf bilateraler Basis zu erheben oder zu schätzen, oder sind sie nicht in der Lage, diese Informationen mit vertretbarem Aufwand für sie oder ihre Gegenparteien zu erheben oder zu schätzen, so erläutern sie dies — unter Angabe der Gründe und der betroffenen Gegenparteien — in der dem Meldebogen beigefügten Beschreibung.</p> <p>Bei dieser Art von Gegenparteien verfolgen die Institute bei der Bewertung der Kreditvergabe/Finanzierung mit allgemeinem Verwendungszweck und unbekannter Verwendung der Erträge einen vereinfachten Ansatz und konzentrieren sich bei ihrer Bewertung auf die Haupttätigkeit des Unternehmens, d. h. auf dessen wichtigste Umsatzquelle, um die allgemeine Angleichung der Risikopositionen an die Verordnung (EU) 2020/852 zu beurteilen. Im Falle von Spezialfinanzierungen stützt sich die Bewertung darauf, in welchem Umfang das finanzierte spezifische Projekt einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet (projektspezifische Informationen) und welchen Anteil dieser Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht; im Falle des Immobilienportfolios basiert die Bewertung hinsichtlich des Ziels des Klimaschutzes auf der Energieeffizienz der zugrunde liegenden Sicherheiten und ihrer Angleichung an bestimmte Kriterien, die für die einschlägigen Tätigkeiten in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt sind.</p>
Zeile 12	<p>BTAR-VERMÖGENSWERTE INSGESAMT</p> <p>Summe der Zeilen 1, 2 und 8</p>
Zeilen 13 bis 19	<p>Siehe Definitionen in Meldebogen 7 (Zeilen 41 bis 50).</p>

Meldebogen 9.2 — BTAR in %

Die Institute können in diesem Meldebogen den prozentualen Anteil der in Meldebogen 1 offengelegten BTAR-Vermögenswerte an den in Zeile 17 des Meldebogens 9.1 offengelegten, im Nenner der BTAR erfassten Gesamtaktiva offenlegen.

Meldebogen 9.3 — BTAR in %

Dieser Meldebogen enthält eine Zusammenfassung des BTAR-KPI mit dem Gesamtwert, einer Aufschlüsselung nach klimawandelbezogenem Umweltziel und Unterteilung in Bestand und Zuflüsse.

Meldebogen 10 — Sonstige Klimaschutzmaßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen

1. Dieser Meldebogen bezieht sich auf sonstige Klimaschutzmaßnahmen und umfasst Risikopositionen der Institute, die nicht taxonomiekonform nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2020/852 sind und daher nicht in den Meldebögen 7 und 8 erfasst werden, aber die Gegenparteien dennoch beim Übergangs- und Anpassungsprozess bezüglich der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Diese Maßnahmen und -tätigkeiten zur Risikominderung umfassen Anleihen und Darlehen, die nach anderen Standards als den Unionsstandards ausgegeben werden, einschließlich grüner Anleihen; nachhaltige Anleihen, die mit Aspekten des Klimawandels in Zusammenhang stehen; an Nachhaltigkeit geknüpfte Anleihen, die mit Aspekten des Klimawandels in Zusammenhang stehen; grüne Darlehen; an Nachhaltigkeit geknüpfte Darlehen, die mit Aspekten des Klimawandels in Verbindung stehen; an Nachhaltigkeit geknüpfte Darlehen, die mit Aspekten des Klimawandels in Verbindung stehen.
2. Die Institute erläutern in der beigefügten Beschreibung zu diesem Meldebogen ausführlich den Charakter und die Art der in dem Meldebogen genannten Risikominderungsmaßnahmen und gehen dabei auf die Art der geminderten Risiken, die unterstützten Klimaschutzziele sowie die damit verbundenen Gegenparteien und die zeitliche Planung der Maßnahmen ein. Sie erläutern auch, inwiefern diese Risikopositionen nicht vollständig an die in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterien angeglichen und nicht nachhaltig im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 sind, aber dennoch zur Minderung von aus dem Klimawandel resultierenden Transitionsrisiken oder physischen Risiken beitragen, und stellen alle sonstigen relevanten Informationen bereit, die zum Verständnis des Rahmenkonzepts des Instituts für das Risikomanagement beitragen können.
3. Die Institute beginnen mit der Offenlegung der Informationen in den Meldebögen zum ersten Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2022.

Spalten	Erläuterungen
a	Art des Finanzinstruments Die Institute legen die Art des Finanzinstruments nach Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.
b	Art der Gegenpartei Die Institute legen die Art der Gegenpartei nach Anhang V Teil 1 Nummer 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.
c	Bruttobuchwert (Mio. EUR) Die Institute legen den Bruttobuchwert nach Anhang V Teil 1 Nummer 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 offen.
d	Art des geminderten Risikos (Transitionsrisiko aus dem Klimawandel) Die Institute legen die Art des Risikos offen, das durch diese Maßnahme gemindert wird: Transitionsrisiko aus dem Klimawandel.
e	Art des geminderten Risikos (physisches Risiko aus dem Klimawandel) Die Institute legen die Art des Risikos offen, das durch diese Maßnahme gemindert wird: physisches Risiko aus dem Klimawandel.

f	<p>Qualitative Angaben zur Art der Risikominderungsmaßnahmen</p> <p>Die Institute beschreiben, in welcher Art und Weise die Risikominderungsmaßnahmen zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 und zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung beitragen, und legen dar, warum die Risikopositionen für die Zwecke der GAR nicht als taxonomiekonform betrachtet werden“</p>
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

^{(1)*} ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

^{(2)*} COM(2019) 640 final.

^{(3)*} Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

^{(4)*} Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

^{(5)*} C/2019/4490 (ABl. C 209 vom 20.6.2019, S. 1).

^{(6)*} Empfehlungen der Taskforce ‚Klimabezogene Finanzinformationen‘ (TCFD), <https://www.fsb-tcf.org/recommendations>.

^{(7)*} Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI), <https://www.unepfi.org>.

^{(8)*} Global Reporting Initiative für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, <https://www.globalreporting.org/standards>.

^{(9)*} Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsbewusstes Investment (UNPRI), <https://www.unpri.org>.

^{(10)*} Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

^{(11)*} Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

^{(12)*} Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

^{(13)*} Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

^{(14)*} <https://carbonaccountingfinancials.com/standard>.

^{(15)*} <https://www.cdp.net/en>.

^{(16)*} Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

^{(17)*} Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

^{(18)*} Net Zero Emissions by 2050 Scenario (NZE) -IEA (2021), World Energy Model, IEA, Paris <https://www.iea.org/reports/world-energy-model>

^{(19)*} Der Bericht für 2021 ist unter diesem Link verfügbar.

^{(20)*} Weitere Beispiele sind dem UNEP FI und dem folgenden Bericht von Acclimatise zu entnehmen: ‚Chartering New Climate. State-of-the-art tools and data for banks to assess credit risks and opportunities from physical climate change impacts‘ (Umgang mit dem neuen Klima: Moderne Tools und Daten für Banken zur Bewertung der Kreditrisiken und -möglichkeiten als Folge der physischen Auswirkungen des Klimawandels), September 2020, <https://www.unepfi.org/publications/banking-publications/charting-a-new-climate/>. Der Bericht enthält Einzelheiten zu erfassten Zeiträumen, Nutzung von Zukunftsszenarien, räumlicher Auflösung und Abdeckung, Format der aus bestimmten Datensätzen abzurufenden Outputs sowie Lizenzierung und Kosten (die meisten Portale und Datenbanken bieten kostenlosen Zugang). Darüber hinaus werden in dem Bericht verschiedene Verfahren zur Bewertung und Messung physischer Risiken erläutert, wie z. B. Wärmekartierung, Korrelationsanalyse, spezielle Instrumente und Analysewerkzeuge.

^{(21)*} Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

^{(22)*} Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2454 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2022****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen von Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 2 Buchstaben b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Anhang II der Richtlinie 2002/87/EG üben die Koordinatoren die Aufsicht über bedeutende Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen auf Ebene der Finanzkonglomerate aus.
- (2) Bei der Aufsicht über bedeutende Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen berücksichtigen die Koordinatoren und die anderen jeweils zuständigen Behörden die Gruppenstruktur und das Risikomanagement des betreffenden Finanzkonglomerats sowie die bestehenden branchenspezifischen Anforderungen bezüglich gruppeninterner Transaktionen und der Risikokonzentrationen, insbesondere bei der Identifizierung der bedeutenden Risikokonzentrationen und bedeutenden gruppeninternen Transaktionen, die beaufsichtigte Unternehmen und gemischte Finanzholdinggesellschaften eines bestimmten Finanzkonglomerats gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG melden müssen.
- (3) Um die Koordinatoren und andere jeweils zuständige Behörden bei der Ermittlung potenzieller Probleme für die Beurteilung der von dem Konglomerat eingegangenen Risiken zu unterstützen und eine unionsweit koordinierte Aufsichtspraxis zu erleichtern, sollten beaufsichtigte Unternehmen und gemischte Finanzholdinggesellschaften bedeutende gruppeninterne Transaktionen und bedeutende Risikokonzentrationen in einheitlicher und standardisierter Weise melden.
- (4) Damit Finanzkonglomerate ausreichend Zeit haben, sich an die neuen Meldepflichten anzupassen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung verschoben werden.
- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von den Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorgelegt wurde.
- (6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahmen der nach Artikel 37 der

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ bzw. Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Interessengruppen der Europäischen Aufsichtsbehörden eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Umfang und Häufigkeit der Meldung bedeutender gruppeninterner Transaktionen und Risikokonzentrationen

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG kann der gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie bestimmte Koordinator beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften nach Konsultation der jeweils zuständigen Behörden auffordern, *ad hoc* Informationen über bedeutende Risikokonzentrationen und bedeutende gruppeninterne Transaktionen vorzulegen.

(2) Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften stellen sicher, dass die gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG gemeldeten Daten mit den Daten übereinstimmen, die gemäß den Anforderungen der einschlägigen Branchenvorschriften im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der genannten Richtlinie und insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission ⁽⁶⁾, übermittelt werden.

(3) Gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/87/EG legt der Koordinator nach Konsultation der jeweils zuständigen Behörden fest, welche Arten von Transaktionen von den beaufsichtigten Unternehmen oder gemischten Finanzholdinggesellschaften zu melden sind.

(4) Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln dem Koordinator unverzüglich alle angeforderten Informationen und jede etwaige Berichtigung der Daten.

Artikel 2

Format der Meldung bedeutender Risikokonzentrationen

(1) Bei der Übermittlung von Angaben zu bedeutenden Risikokonzentrationen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG legen beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften die in den Meldebögen FC.06, FC.07 und FC.08 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung vor.

(2) Wenn gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission ⁽⁷⁾ an den gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG bestimmten Koordinator Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Ansteckungsgefahren auf Ebene des Finanzkonglomerats in Bezug auf bedeutende Risikokonzentrationen übermittelt werden, verwenden beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften das von diesem Koordinator verlangte Format.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und zur Koordinierung der zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration und der gruppeninternen Transaktionen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 34).

*Artikel 3***Format der Meldung bedeutender gruppeninterner Transaktionen**

(1) Bei der Übermittlung von Angaben zu bedeutenden gruppeninternen Transaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG legen beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften die in den Meldebögen FC.00 bis FC.05 in Anhang I dieser Verordnung genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II dieser Verordnung vor.

(2) Wenn gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2303 an den gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG bestimmten Koordinator Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Ansteckungsgefahren auf Ebene des Finanzkonglomerats in Bezug auf bedeutende gruppeninterne Transaktionen übermittelt werden, verwenden beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften das vom Koordinator verlangte Format.

*Artikel 4***Übermittlung**

Beaufsichtigte Unternehmen oder gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Angaben in den vom Koordinator festgelegten Datenübermittlungsformaten und halten dabei folgende Vorgaben ein:

- a) Datenpunkte werden ohne Dezimalstellen und mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, gemeldet;
- b) die Meldung erfolgt in der Währung, die auch für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses verwendet wird.

*Artikel 5***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG I***Meldebögen für gruppeninterne Transaktionen (IGT) und Risikokonzentrationen (RC)**

Inhalt

FC.00 Zusammenfassender Meldebogen

FC.01 Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten

FC.02 Derivate

FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten

FC.04 Versicherung – Rückversicherung

FC.05 GuV

FC.06 Risikokonzentration nach Gegenparteien

FC.07 Risikokonzentration nach Währungen, Sektoren, Ländern

FC.08 Risikokonzentration nach Anlageklassen und Ratings

FC.00 Zusammenfassender Meldebogen

Bezeichnung des Finanzkonglomerats
R01

Schwellenwert für bedeutende IG	
R02.0	
R02.1	
R02.2	

Quantitativer Schwellenwert (Artikel 7 Absatz 3)	
R03	

Für IGT und Risikokonzentration		
Meldende Abteilung	R04	
Meldewährung	R05	

Angaben zu gruppeninternen Transaktionen	Gruppeninterne Transaktionen von der Versicherungsbranche			Gruppeninterne Transaktionen von der Bankenbranche			Gruppeninterne Transaktionen von anderen Unternehmen der Gruppe		
	an die Bankenbranche	an die Versicherungsbranche	an andere Unternehmen der Gruppe	an die Bankenbranche	an die Versicherungsbranche	an andere Unternehmen der Gruppe	an die Bankenbranche	an die Versicherungsbranche	an andere Unternehmen der Gruppe
	FC0010	FC0020	FC0030	FC0040	FC0050	FC0060	FC0070	FC0080	FC0090
A – Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten und Derivate									
1 Schuldtitle									
2 Kapitalinstrumente									
3 Übertragungen sonstiger Vermögenswerte									
4 Derivate									
B – Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten									
5 Garantien									
6 Andere außerbilanzielle Posten									
C – Versicherungs-/Rückversicherungstransaktionen									
D – GuV-Transaktionen									
7 An Dienstleister gezahlte Provisionen									
8 Gebühren und sonstige Entgelte									
9 Zinsen									
10 Dividenden									

FC.01 Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten

Identifizierung der Transaktion											
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien									Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang
	Name des Anlegers/Kreditgebers	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Art des Codes des Anlegers/Kreditgebers	Sektor des Anlegers/Kreditgebers	Name des Emittenten/Kreditnehmers	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Art des Codes des Emittenten/Kreditnehmers	Sektor des Emittenten/Kreditnehmers	Sektor des Emittenten/Kreditnehmers		
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090	

Identifizierung des Instruments				Angaben zur Transaktion								Anmerkungen
ID-Code des Instruments	ID-Code der Art des Instruments	Beschreibung des Instruments		Laufzeit der Transaktion		Transaktionsbetrag				Zugehöriger GuV		
		Art des Instruments	Instrument	Emissionsdatum	Fälligkeitsdatum	Währung der Transaktion	Betrag zum Transaktionsdatum	Betrag zum Meldedatum	Wert der Sicherheit	Höhe von Dividenden/Zinsen/Kupon und sonstigen Auszahlungen	Kupon/Zinssatz	
FC0100	FC0101	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200	FC0210

FC.02 Derivate

Identifizierung der Transaktion											Identifizierung des Instruments					
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien									Indirekte Transaktionen	Einzigere Geschäftsvorgang	ID-Code des Instruments	ID-Code der Art des Instruments	Bezeichnung des Instruments		
	Name des Anlegers/Käufers	Identifikationscode des Anlegers/Käufers	Art des Codes des Anlegers/Käufers	Sektor des Anlegers/Käufers	Name des Emittenten/Verkäufers	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	Art des Codes des Emittenten/Verkäufers	Finanzbranche des Emittenten/Verkäufers	Art des Instruments					Art der Sicherheit	Zweck des Instruments	
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090	FC0100	FC0101	FC0110	FC0120	FC0130	

Angaben zur Transaktion														Anmerkungen
Laufzeit der Transaktion		Transaktionsbetrag				Dem Derivat zugrunde liegende/r Vermögenswert/Verbindlichkeit								
Eröffnungsdatum	Fälligkeitsdatum	Währung der Transaktionen	Nennwert	Buchwert	Wert der Sicherheit	Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Erträge aus Derivaten	
FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200	FC0201	FC0210	FC0220	FC0230	FC0240	FC0250	FC0260	FC0270

FC.03 **Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten**

Identifizierung der Transaktion										
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziges Geschäftsvorgang
	Name des Anbieters	Identifikationscode des Anbieters	Art des Codes des Anbieters	Finanzbranche des Anbieters	Name des Begünstigten	Identifikationscode des Begünstigten	Art des Codes des Begünstigten	Finanzbranche des Begünstigten		
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090

Angaben zur Transaktion										Anmerkungen
Art der Transaktion	Laufzeit der Transaktion		Wert der Transaktion						Zugehöriger GuV	
	Emissionsdatum der Transaktion	Ablaufdatum der Vereinbarung/ des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Währung der Transaktion	Auslöseereignis	Wert der Transaktion zum Eröffnungsdatum	Wert der Transaktion zum Meldedatum	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Wert der abgesicherten Vermögenswerte	Einnahmen aus außerbilanziellen Posten	
FC0100	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200

FC.04 Versicherung – Rückversicherung

Identifizierung der Transaktion											Identifizierung der Transaktion	
ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziger Geschäftsvorgang	Beschreibung der Transaktion	
	Name des Versicherten/Zedenten	Identifikationscode des Versicherten/Zedenten		Sektor des Versicherten/Zedenten	Name des Versicherers/Rückversicherers	Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers	Art des Codes des Begünstigten	Sektor des Versicherers/Rückversicherers			Art der Transaktion	Transaktion
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090	FC0100	FC0110

Angaben zur Transaktion											
Gültigkeitsdauer der Transaktion		Transaktionsbetrag				Zugehöriger GuV				Geschäftsbereich	Anmerkungen
Eröffnungsdatum	Ablaufdatum	Währung der Transaktion	Maximale Deckung je Transaktion	Einforderbare Beträge (netto)	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Versicherungstechnisches Ergebnis der Rückversicherung (für Rückversicherung)	Prämie (für Versicherung)	Forderungen (für Versicherung)			
FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190	FC0200	FC0210	FC0220	

FC.05 GuV

ID der gruppeninternen Transaktion	Angaben zu den beteiligten Parteien								Indirekte Transaktionen	Einziges Geschäftsvorgang
	Bezeichnung der Einnahmenseite	Identifikationscode der Einnahmenseite	Art des Codes der Einnahmenseite	Sektor der Einnahmenseite	Bezeichnung der Ausgabenseite	Identifikationscode der Ausgabenseite	Art des Codes der Ausgabenseite	Sektor der Ausgabenseite		
FC0010	FC0020	FC0030	FC0031	FC0040	FC0050	FC0060	FC0061	FC0070	FC0080	FC0090

Identifizierung der Transaktion		Angaben zur Transaktion			Anmerkungen
Art der Transaktion	Transaktion	Währung der Transaktion	Datum der Transaktion	Betrag	
FC0100	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150

FC.06 Risikokonzentration nach Gegenparteien

Name der externen Gegenpartei	Identifikationscode der externen Gegenpartei	Art des ID-Codes der externen Gegenpartei	Name der Gruppe (im Falle einer Gruppe von Gegenparteien)	Rating	Benannte Ratingagentur (ECAI)	Sektor	Land	Unternehmen des Finanzkonglomerats	ID-Code des Unternehmens des Finanzkonglomerats
FC0010	FC0020	FC0030	FC0040	FC0050	FC0051	FC0060	FC0070	FC0080	FC0090

Art des ID-Codes des Unternehmens des Finanzkonglomerats	Eigenkapital	Anleihen	Vermögenswerte, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern getragen werden	Derivate	Sonstige Anlagen	Darlehen und Hypotheken	Bürgschaften und Verpflichtungen	Versicherungspolicen	Externe Rückversicherung
FC0100	FC0110	FC0120	FC0130	FC0140	FC0150	FC0160	FC0170	FC0180	FC0190

Sonstige direkte Risikopositionen	Beschreibung von „Sonstige“	Indirekte Risikopositionen	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Währung	Gesamtbetrag der Risikoposition	Technik zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken	Ausnahmen	Höhe der Risikopositionen nach Anwendung von Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen
FC0200	FC0210	FC0220	FC0230	FC0240	FC0250	FC0260	FC0270	FC0280

FC.07 Risikokonzentration nach Währungen, Sektoren, Ländern

Risikopositionen nach Währungen

Währungsraum	Risikoposition	%
Insgesamt		100,00%

Risikopositionen nach Sektoren

Sektor	Risikoposition	%
Insgesamt		100,00%

Risikopositionen nach Ländern

Land	Risikoposition	%
Insgesamt		100,00%

FC.08 Risikokonzentration nach Anlageklassen und Ratings**Eigenkapital**

	Risikoposition	Anteil an den gesamten Vermögenswerten
Insgesamt		

Anleihen von Staaten, internationalen Finanzorganisationen und Zentralbanken

Rating	Risikoposition	%
AAA		
AA		
A		
BBB		
Non investment grade		
Insgesamt		100,00%

Anleihen von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen

Rating	Risikoposition	%
AAA		
AA		
A		
BBB		
Non investment grade		
Insgesamt		100,00%

Unternehmensanleihen

Rating	Risikoposition	%
AAA		
AA		
A		
BBB		
Non investment grade		
Insgesamt		100,00%

ANHANG II

ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GRUPPENINTERNEN TRANSAKTIONEN UND RISIKOKONZENTRATIONEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	69
1. Aufbau und Konventionen	69
1.1. Aufbau	69
1.2. Nummerierungskonvention	69
1.3. Vorzeichenkonvention	69
1.4. Bewertung	69
1.5. Geltungsbereich	69
TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN	70
1. FC.00 Zusammenfassender Meldebogen	70
1.1. Allgemeine Bemerkungen	70
1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen	70
2. FC.01 Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	70
2.1. Allgemeine Bemerkungen	84
2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen	85
3. FC.02 – Gruppeninterne Transaktionen – Derivate	85
3.1. Allgemeine Bemerkungen	89
3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen	90
4. FC.03 – Gruppeninterne Transaktionen – Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten	90
4.1. Allgemeine Bemerkungen	95
4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen	96
5. FC.04 – Gruppeninterne Transaktionen – Versicherung und Rückversicherung	96
5.1. Allgemeine Bemerkungen	98
5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen	99
6. FC.05 – Gruppeninterne Transaktionen – GuV	99
6.1. Allgemeine Bemerkungen	103
6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen	104
7. FC.06 Risikokonzentration – Risikoposition von Gegenparteien	104
7.1. Allgemeine Bemerkungen	106
7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen	107
8. FC.07 Risikokonzentration – Risikoposition nach Währungen, Sektoren, Ländern	107
9. FC.08 Risikokonzentration – Risikoposition nach Anlageklassen und Ratings	110

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. Aufbau und Konventionen

1.1. Aufbau

Der Melderahmen setzt sich aus neun Meldebogenblöcken zusammen:

- a) einem zusammenfassenden Meldebogen, der einen Überblick über gruppeninterne Transaktionen verschafft;
- b) einem Meldebogen für Eigenkapital, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, der einen Überblick über die gruppeninternen Transaktionen aller Unternehmen im Konsolidierungskreis des meldenden Unternehmens in Bezug auf die Übertragung von Schuldtiteln, Eigenkapitalinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten verschafft;
- c) einem Meldebogen für Derivate, der einen Überblick über die gruppeninternen Transaktionen aller in den Anwendungsbereich der Meldung für Derivate fallenden Einzelunternehmen verschafft;
- d) außerbilanzielle Posten und Eventualverbindlichkeiten;
- e) Versicherung und Rückversicherung;
- f) Gewinn und Verlust;
- g) Risikokonzentration nach Gegenparteien;
- h) Risikokonzentration nach Währungen, Sektoren und Ländern;
- i) Risikokonzentration nach Anlageklassen und Ratings.

Bei jedem Meldebogen ist die Rechtsgrundlage anzugeben. Teil I dieses Anhangs enthält weitere detaillierte Informationen zu allgemeineren Aspekten der Meldung in jedem Meldebogenblock sowie Erläuterungen zu bestimmten Positionen und Validierungsregeln.

Es sind nur die Meldebögen zu verwenden, die je nach dem von den zuständigen Behörden festgelegten Schwellenwert relevant sind.

1.2. Nummerierungskonvention

Bei allen Bezugnahmen auf Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt dieser Anhang den Konventionen in den Meldebögen selbst.

In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.

1.3. Vorzeichenkonvention

Jeder Betrag, der die Risikoposition eines Unternehmens während des Meldezeitraums erhöht, ist als positiver Wert anzugeben, und jeder Betrag, der die Gesamtrisikoposition des Unternehmens verringert, ist als negativer Wert anzugeben. Die Zahlen beziehen sich nur auf den betreffenden Meldezeitraum und nicht auf frühere Meldezeiträume. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), ist für diese Position kein positiver Wert anzugeben.

1.4. Bewertung

Falls nicht anders angegeben, ist der Wert der Position gemäß den Branchenvorschriften des Unternehmens innerhalb der Gruppe anzugeben.

Bei der Meldung eines Währungsrisikos als Wechselkurs zu verwenden ist der Schlusskurs des letzten Tages, für den der maßgebliche Wechselkurs in dem Meldezeitraum, auf den sich der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit bezieht, verfügbar ist.

1.5. Geltungsbereich

Ist eine branchenweite Meldung erforderlich, so werden Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ als Teil der Bankenbranche behandelt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Ist eine branchenweite Meldung erforderlich, so werden Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ als Teil der Bankenbranche behandelt.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. FC.00 Zusammenfassender Meldebogen

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen zu den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der Tabelle unter Nummer 1.2 werden die zu meldenden Elemente entsprechend den Spalten und Zeilen des Meldebogens selbst aufgeführt.

In FC.00, dem zusammenfassenden Meldebogen, ist das Gesamtvolumen aller bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen eines bestimmten Finanzkonglomerats innerhalb eines bestimmten Meldezeitraums gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG zu melden.

Sind zwei oder mehr Transaktionen Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs, so entspricht der gemeldete Wert der maximalen kumulativen Risikoposition zu einem beliebigen Zeitpunkt während eines bestimmten Meldezeitraums.

Folglich handelt es sich bei den Angaben in der Tabelle um die Aggregation der in den anderen Meldebögen angegebenen Werte.

Gruppeninterne Transaktionen, bei denen mindestens eine an der Transaktion beteiligte Partei ein beaufsichtigtes Unternehmen ist, sind zu melden. Entsprechend werden Transaktionen zwischen Investmentfonds (die weder unter die Definition einer Wertpapierfirma noch unter die Definition eines beaufsichtigten Unternehmens fallen) und anderen unbeaufsichtigten Unternehmen nicht gemeldet.

1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
R01	Bezeichnung des Finanzkonglomerats	Geben Sie die Bezeichnung des Finanzkonglomerats an.
R02	Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen (IGT)	Geben Sie den numerischen Wert der in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG genannten Schwellenwerte an.
R03	Quantitativer Schwellenwert	Geben Sie den numerischen Wert des in Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG genannten quantitativen Schwellenwerts an.
R04	Meldende Abteilung	Geben Sie die meldende Abteilung an: 1; 1 000; 1 000 000 usw. für die Meldebögen FC.01, FC.02, FC.03, FC.04, FC.05, FC.06, FC.07 und FC.08.
R05	Meldewährung	Geben Sie die Meldewährung an: Euro, Pfund Sterling, dänische Krone für die Meldebögen FC.01, FC.02, FC.03, FC.04, FC.05, FC.06, FC.07 und FC.08.
Zeile A FC0010	A – Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten und Derivate	„FC0010“ entspricht der Summe von Zeile 1 FC0010, Zeile 2 FC0010, Zeile 3 FC0010 und Zeile 4 FC0010.
Zeile 1 FC0010	Schuldtitel	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Zeile 1 FC0020	Schuldtitel	<p>„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0030	Schuldtitel	<p>„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0040	Schuldtitel	<p>„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0050	Schuldtitel	<p>„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0060	Schuldtitel	<p>„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0070	Schuldtitel	<p>„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 1 FC0080	Schuldtitel	<p>„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.

Zeile 1 FC0090	Schuldtitel	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 „Anleihen/Schulden“ entspricht.
Zeile 2 FC0010	Kapitalinstrumente	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0020	Kapitalinstrumente	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0030	Kapitalinstrumente	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0040	Kapitalinstrumente	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0050	Kapitalinstrumente	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0060	Kapitalinstrumente	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.

Zeile 2 FC0070	Kapitalinstrumente	<p>„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0080	Kapitalinstrumente	<p>„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 2 FC0090	Kapitalinstrumente	<p>„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 dem „Eigenkapital“ entspricht.
Zeile 3 FC0010	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	<p>„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0020	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	<p>„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0030	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	<p>„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0040	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	<p>„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.

Zeile 3 FC0050	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0060	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0070	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0080	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 3 FC0090	Übertragungen sonstiger Vermögenswerte	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0170“ im Blatt „FC.01 Eigenkapital, Schulden und Vermögenswerte“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0110 den „Übertragungen sonstiger Vermögenswerte“ entspricht.
Zeile 4 FC0010	Derivate	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0020	Derivate	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei <ul style="list-style-type: none"> — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.

Zeile 4 FC0030	Derivate	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0040	Derivate	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0050	Derivate	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0060	Derivate	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0070	Derivate	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0080	Derivate	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.
Zeile 4 FC0090	Derivate	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0180“ im Blatt „FC.02 Derivate“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Linie B	Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten	Entsprechen der Summe der Zeilen 5 und 6 für die jeweiligen Spalten.

Zeile 5 FC0010	Garantien	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0020	Garantien	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0030	Garantien	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0040	Garantien	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0050	Garantien	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0060	Garantien	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.

Zeile 5 FC0070	Garantien	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0080	Garantien	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 5 FC0090	Garantien	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0010	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0020	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0030	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.

Zeile 6 FC0040	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Banke- nbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Banke- nbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0050	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Banke- nbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versiche- rungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0060	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Banke- nbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0070	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Banke- nbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0080	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versiche- rungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.
Zeile 6 FC0090	Andere außerbilanzielle Posten	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.03 Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 nicht der „Garantie“ entspricht.

Linie C FC0010	Versicherungs-/ Rückversicherungstransaktionen	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.04 Versicherung – Rückversicherung“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde.
Linie C FC0020	Versicherungs-/ Rückversicherungstransaktionen	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.04 Versicherung – Rückversicherung“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde.
Linie C FC0030	Versicherungs-/ Rückversicherungstransaktionen	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0160“ im Blatt „FC.04 Versicherung – Rückversicherung“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde.
Zeile D	GuV-Transaktionen	Entsprechen der Summe der Zeilen 7, 8, 9 und 10 für die jeweiligen Spalten.
Zeile 7 FC0010	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0020	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0030	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0040	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.

Zeile 7 FC0050	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0060	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0070	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0080	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 7 FC0090	An Dienstleister gezahlte Provisionen	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 der „Provision“ entspricht.
Zeile 8 FC0010	Gebühren und Sonstiges	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0020	Gebühren und Sonstiges	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.

Zeile 8 FC0030	Gebühren und Sonstiges	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0040	Gebühren und Sonstiges	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0050	Gebühren und Sonstiges	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0060	Gebühren und Sonstiges	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0070	Gebühren und Sonstiges	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0080	Gebühren und Sonstiges	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.
Zeile 8 FC0090	Gebühren und Sonstiges	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 den Posten „Gebühren“ oder „Sonstiges“ entspricht.

Zeile 9 FC0010	Zinsen	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0020	Zinsen	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0030	Zinsen	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0040	Zinsen	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0050	Zinsen	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0060	Zinsen	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0070	Zinsen	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.

Zeile 9 FC0080	Zinsen	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 9 FC0090	Zinsen	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Zinsen“ entspricht.
Zeile 10 FC0010	Dividenden	„FC0010“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0020	Dividenden	„FC0020“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0030	Dividenden	„FC0030“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0040	Dividenden	„FC0040“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0050	Dividenden	„FC0050“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.

Zeile 10 FC0060	Dividenden	„FC0060“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0070	Dividenden	„FC0070“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Bankenbranche“ oder der „Wertpapierdienstleistungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0080	Dividenden	„FC0080“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als Unternehmen der „Versicherungsbranche“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.
Zeile 10 FC0090	Dividenden	„FC0090“ entspricht der Summe der unter „FC0140“ im Blatt „FC.05 GuV“ ausgewiesenen Beträge, wobei — das Unternehmen unter „FC0020“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — das Unternehmen unter „FC0050“ als „anderes Unternehmen der Gruppe“ eingestuft wurde und — FC0100 „Dividenden“ entspricht.

2. FC.01 Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen sind alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG im Zusammenhang mit Eigenkapital, Gegenfinanzierungen ^(?) und der Übertragung von Schulden und Vermögenswerten zu melden.

Zu diesen bedeutenden gruppeninternen Transaktionen gehören:

- (a) Eigenkapital und sonstige Kapitalbestandteile, einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und der Übertragung von Anteilen von mit dem Finanzkonglomerat verbundenen Unternehmen;
- (b) Schulden, einschließlich Anleihen, Darlehen, besicherter Schuldverschreibungen sowie anderer Transaktionen ähnlicher Natur mit regelmäßigen, im Voraus festgesetzten Zins-, Kupon- oder Prämienzahlungen für einen vorbestimmten Zeitraum;
- (c) Übertragungen sonstiger Vermögenswerte wie Übertragungen von Immobilien und Übertragungen von Anteilen anderer nicht mit dem Finanzkonglomerat verbundener (d. h. finanzkonglomeratsexterner) Unternehmen.

^(?) Gemäß Artikel 223 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen auszuweisen, die entweder

- (a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;
- (b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden; oder
- (c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen. Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR.

Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Anlegers/ Kreditgebers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument kauft oder einem verbundenen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats einen Kredit gewährt, d. h. das Unternehmen, das die Transaktion als Vermögenswert in seiner Bilanz ausweist (Sollseite – Bilanz).
FC0030	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (Legal entity Identifier, LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) innerhalb des Finanzkonglomerats ist der auf dem lokalen Markt verwendete und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesene Identifikationscode anzugeben; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der

		Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes des Anlegers/ Kreditgebers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Sektor des Anlegers/ Kreditgebers	Ist der Anleger/Kreditgeber Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Anleger/Kreditgeber nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Name des Emittenten/ Kreditnehmers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument/den Kapitalbestandteil emittiert oder sich Geld leiht (Emission des Schuldtitels), d. h. das Unternehmen, das die Transaktion in seiner Bilanz als Verbindlichkeit oder Kapital erfasst (Kredit – Bilanz).
FC0060	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166–1 Alpha–2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Art des Codes des Emittenten/Kreditnehmers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Sektor des Emittenten/ Kreditnehmers	Ist der Emittent/Kreditnehmer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Emittent/Kreditnehmer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.

FC0090	Einzigster Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) für die zugehörige Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.
FC0100	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Rangfolge: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — andere anerkannte Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Ein vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit dem Code der im Feld FC0010 angegebenen gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.
FC0101	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste der Codes ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US- und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Ein vom Unternehmen zugeteilter Code.
FC0110	Art des Instruments	Geben Sie die Art des Instruments an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Anleihen/Schulden 2 – Eigenkapital 3 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte.
FC0120	Instrument	Geben Sie das Instrument an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Anleihen/Schulden – besichert 2 – Anleihen/Schulden – nicht besichert 3 – Eigenkapital – Anteile/Beteiligungen 4 – Eigenkapital – Sonstige 5 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte – Immobilien 6 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte – Sonstige.
FC0130	Emissionsdatum	Das Datum der Transaktion/Schuldtitlemission oder das Datum, ab dem die gruppeninterne Transaktion gültig ist, wenn dieses Datum vom Emissionsdatum abweicht, wobei das jeweils frühere Datum zu verwenden ist. Das Datum ist im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 anzugeben.

FC0140	Fälligkeitsdatum	Geben Sie im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 das Datum an, an dem die Transaktion abläuft oder fällig wird (sofern zutreffend): — bei gruppeninternen Transaktionen ohne Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ einzusetzen; — bei Wertpapieren ohne Angabe der Fälligkeit ist „9999-12-31“ einzusetzen.
FC0150	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
FC0160	Betrag zum Transaktionsdatum	Betrag der Transaktion, der am Transaktionsdatum in der Meldewährung des Finanzkonglomerats ausgewiesen ist.
FC0170	Betrag zum Meldedatum	Ausstehender Betrag der Transaktion zum Meldedatum (sofern anwendbar), z. B. für die Emission von Schuldtiteln in der Meldewährung des Finanzkonglomerats. Im Falle einer vorzeitigen Ablösung/Rückzahlung in voller Höhe ist der Saldo des vertraglich festgelegten Betrags null.
FC0180	Wert der Sicherheit	Der Wert der Sicherheit für besicherte Schulden oder der Wert des Vermögenswerts für gruppeninterne Transaktionen, die eine Übertragung von Vermögenswerten beinhalten, angegeben in der Meldewährung des Finanzkonglomerats. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen derselben Branche werden nach den Branchenvorschriften bewertet, z. B. können gruppeninterne Transaktionen zwischen zwei Kreditinstituten innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Branchen werden gemäß den Branchenvorschriften des konsolidierenden Unternehmens bewertet, z. B. würden gruppeninterne Transaktionen zwischen einem Kreditinstitut, das das oberste Mutterunternehmen ist, und einem Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet.
FC0190	Höhe von Dividenden/ Zinsen/ Kupon und sonstigen Auszahlungen im Meldezeitraum	In diesem Feld sind alle Zahlungen anzugeben, die für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen im Meldezeitraum (sechs Monate bis zum Meldedatum) erfolgten. Dies umfasst: — Dividenden für das laufende Jahr, darunter gezahlte Dividenden oder beschlossene, aber noch nicht gezahlte Dividenden; — alle Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit aus Vorjahren, die im Meldezeitraum gezahlt wurden (d. h. alle gezahlten Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung im Meldezeitraum ausgewirkt haben); — Zinszahlungen für Schuldtitel; — alle sonstigen Zahlungen für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen, z. B. Entgelte für die Übertragung von Vermögenswerten; — der Betrag der insgesamt vorgenommenen Aufstockungen (sofern anwendbar), d. h. die gesamte zusätzlich investierte Geldmenge im Meldezeitraum wie zusätzliche Zahlungen für teilweise eingezahlte Anteile oder eine Erhöhung des Darlehensbetrags im Meldezeitraum (wenn Aufstockungen als separate Position ausgewiesen werden). Dieser Betrag muss in der Meldewährung des Finanzkonglomerats angegeben werden.
FC0200	Kupon/Zinssatz	Der Zinssatz oder Kuponzinssatz als Prozentsatz (sofern anwendbar). Bei veränderlichen Zinssätzen muss dieser Wert den Referenzzinssatz und den darüber liegenden Zinssatz umfassen.
FC0210	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktconforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

3. FC.02 – Gruppeninterne Transaktionen – Derivate

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

Mit diesem Meldebogen werden alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten zwischen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG fallen, gemeldet. Bedeutende gruppeninterne Transaktionen im Zusammenhang mit Derivaten sind auszuweisen, wenn der Buchwert des Derivats den Schwellenwert überschreitet.

Hierzu gehören:

- (a) Zinsverträge, einschließlich Swaps, Termingeschäften, Futures und Optionen;
- (b) Devisenkontrakte, einschließlich Swaps, Termingeschäften, Futures und Optionen;
- (c) ähnliche Verträge, die andere Referenzpositionen oder -indizes betreffen.

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die meldepflichtig sind, d. h. i) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen auszuweisen, die

- (a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;
- (b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden;
- (c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen.

Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR.

Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Anlegers/Käufers	Name des Unternehmens, das die Anlage tätigt bzw. das Derivat kauft, oder Name der Gegenpartei mit der Long-Position. Bei Swaps ist der Käufer (Payer) der Zahler des festen Zinssatzes, der den variablen Zinssatz erhält.
FC0030	Identifikationscodes des Anlegers/Käufers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstelliger Zahl.
FC0031	Art des Codes des Anlegers/Käufers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Sektor des Anlegers/Käufers	Ist der Anleger/Käufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Anleger/Käufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Name des Emittenten/Verkäufers	Name des Unternehmens, das die Anlage emittiert bzw. das Derivat verkauft oder Name der Gegenpartei mit der Short-Position. Bei Swaps erhält der Verkäufer den festen Zinssatz und zahlt den variablen Zinssatz.

FC0060	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	<p>Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Art des Codes des Emittenten/Verkäufers	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.</p>
FC0070	Finanzbranche des Emittenten/Verkäufers	<p>Ist der Emittent/Verkäufer Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben.</p> <p>Ist der Emittent/Verkäufer nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.</p>
FC0080	Indirekte Transaktionen	<p>Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben.</p> <p>Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.</p>
FC0090	Einziges Geschäftsvorgang	<p>Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.</p>
FC0100	ID-Code des Instruments	<p>Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — andere anerkannte Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — ein vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. <p>Dieser Code muss nicht mit dem Code der im Feld FC0010 angegebenen gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.</p>

FC0101	Art des ID-Codes des Instruments	<p>Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste der Codes ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US- und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Ein vom Unternehmen zugeteilter Code.
FC0110	Art des Instruments	<p>Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 – Derivate – Futures 2 – Derivate – Termingeschäfte 3 – Derivate – Optionen 4 – Derivate – sonstige 5 – Garantien – Kreditabsicherung 6 – Garantien – sonstige 7 – Swaps 8 – Sonstige. <p>Ein Repogeschäft ist als Bargeschäft plus Termingeschäft einzustufen.</p>
FC0120	Art der Sicherheit	<p>Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 – Kreditausfall 2 – Zinssatz 3 – Währung 4 – Sonstige
FC0130	Zweck des Instruments	<p>Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Beispiel: Mikro-Hedge/ Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). „Mikro-Hedge“ bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten absichern. „Makro-Hedge“ bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten absichern. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 – Mikro-Hedge 2 – Makro-Hedge 3 – Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 4 – Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ 5 – Sonstige.
FC0140	Eröffnungsdatum	<p>Geben Sie das Datum der Transaktion bzw. das Datum, an dem der Derivatekontrakt abgeschlossen wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an. Bei rollierenden Kontrakten geben Sie das Datum des ursprünglichen Geschäftsabschlusses an.</p>

FC0150	Fälligkeitsdatum	Geben Sie das vertraglich festgelegte Schlussdatum des Derivatekontrakts im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, z. B. ein Fälligkeitsdatum, der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
FC0160	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
FC0170	Nennwert	Der durch das Derivat abgesicherte oder exponierte Betrag zum Meldedatum, d. h. der Schlussaldo, der in der Meldewährung der Gruppe angegeben wird. Für Futures und Optionen entspricht der Nennwert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Termingeschäfte entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts. Wenn eine Transaktion während des Meldezeitraums vor dem Meldedatum ablief oder fällig wurde, ist der Nennwert zum Meldedatum null.
FC0180	Buchwert	Der in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesene Wert des Derivats zum Meldedatum. Wenn eine Transaktion während des Meldezeitraums und vor dem Meldedatum ablief oder fällig wurde, so entspricht der Buchwert zum Meldedatum dem maximalen Buchwert der Derivate vor der Fälligkeit der Transaktion.
FC0190	Wert der Sicherheit	Der Wert der gestellten Sicherheit zum Meldedatum (sofern anwendbar); wurde das Derivat geschlossen, ist der Wert null. Dieser muss in der Meldewährung des Finanzkonglomerats angegeben werden. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen derselben Branche werden nach den Branchenvorschriften bewertet, z. B. können gruppeninterne Transaktionen zwischen zwei Kreditinstituten innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden. Sicherungsvereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Branchen werden gemäß den Branchenvorschriften des konsolidierenden Unternehmens bewertet (z. B. würden gruppeninterne Transaktionen zwischen einem Kreditinstitut, das das oberste Mutterunternehmen ist, und einem Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet).
FC0200	Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Der ID-Code des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist für Derivate auszuweisen, denen nur ein Instrument oder Index im Portfolio des Unternehmens zugrunde liegt. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden. Fügen Sie den Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach folgender Priorität ein: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — andere anerkannte Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — ein vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden

		— „mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder der zugrunde liegenden Verbindlichkeit um einen Index, ist der Code des Index anzugeben.
FC0201	Art des Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt“, verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste der Codes ist eine Option auszuwählen: 1 – ISO 6166 ISIN 2 – CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US- und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 – SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 – WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 – Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 – BBGID (Bloomberg Global ID) 7 – Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 – FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 – Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 – Ein vom Unternehmen zugeteilter Code. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden.“
FC0210	Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Name der Gegenpartei, für die eine Absicherung für das Risiko ihres Ausfalls erworben wurde.
FC0220	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts zur Verfügung gestellter Zinssatz (nur für Zinsswaps).
FC0230	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts erhaltener Zinssatz (nur für Zinsswaps).
FC0240	Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps).
FC0250	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swap-Nennwerts an (nur für Währungsswaps).
FC0260	Erträge aus Derivaten	Nettoeinnahmen aus der Anlage oder dem Kauf von Derivaten. Im Einklang mit den Gewinnen und Verlusten nach IFRS sind hier sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne anzugeben. Die Beträge sind mit ihrem reinen Wert anzugeben (gemäß Richtlinie 2009/138/EG). Die Zinsen werden in FC.05 GuV angegeben.
FC0270	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktconforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

4. FC.03 – Gruppeninterne Transaktionen – Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten

4.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen sind alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG fallen, im Zusammenhang mit außerbilanziellen Garantien anzugeben.

Dazu gehören:

- (a) außerbilanzielle Garantien;
- (b) nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten;
- (c) Vermögenswerte, die im Rahmen von Termingeschäften mit vereinbartem Erfüllungstag (Währung oder Sonstiges) erworben wurden;
- (d) Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG;
- (e) Eventualverbindlichkeiten.

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

Dieser Meldebogen umfasst gruppeninterne Transaktionen, die

- (a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;
- (b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden;
- (c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen. Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR.

Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Anbieters	Name des Unternehmens, das die außerbilanzielle Garantie leistet.
FC0030	Identifikationscode des Anbieters	<p>Sofern verfügbar, der dem Anbieter zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats wird der vom Finanzkonglomerat zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes des Anbieters	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Anbieters“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Finanzbranche des Anbieters	<p>Ist der Anbieter Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben.</p> <p>Ist der Anbieter nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.</p>
FC0050	Name des Begünstigten	Name des Unternehmens, dem die außerbilanzielle Garantie zugute kommt.
FC0060	Identifikationscode des Begünstigten	<p>Sofern verfügbar, der dem Begünstigten zugewiesene Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb des Finanzkonglomerats ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats gibt das Finanzkonglomerat den Identifikationscode an. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist vom Finanzkonglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.

FC0061	Art des Codes des Begünstigten	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Begünstigten“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Finanzbranche des Begünstigten	Ist der Begünstigte Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Begünstigte nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
FC0090	Einziger Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.
FC0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Garantien 2 – Verpflichtung 3 – Kreditbrief 4 – Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten 5 – Vermögenswerte, die im Rahmen von Termingeschäften mit vereinbartem Erfüllungstag (Währung oder Sonstiges) erworben wurden; 6 – Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG; 7 – Eventualverbindlichkeiten 8 – Sonstige.
FC0110	Datum der Transaktion/ Emission	Geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion/Emission wirksam wird.
FC0120	Ablaufdatum der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an, an dem die Vereinbarung oder der Vertrag endet. Wenn kein Ablaufdatum existiert, dann geben Sie „9999-12-31“ an.
FC0130	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte. Falls es sich um zwei Währungen handelt, dann geben Sie bitte beide in Feld FC0200 an.
FC0140	Auslöseereignis	Beschreiben Sie gegebenenfalls kurz das Ereignis, das die Transaktion/ Zahlung/Verbindlichkeit auslösen würde (z. B. ein Ereignis, das eine Eventualverbindlichkeit zur Folge hat).
FC0150	Wert der Transaktion zum Eröffnungsdatum	Wert der Transaktion oder der gestellten Sicherheit. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.

FC0160	Wert der Transaktion zum Meldedatum	Wert der Transaktion, der gestellten Sicherheit. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.
FC0170	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Sofern verfügbar, der maximale potenzielle Wert von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz des Finanzkonglomerats, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. die künftigen Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg und diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls Ereignisse die Garantien auslösen, die der Begünstigte (Feld FC0050) vom Anbieter (Feld FC0020) zur Absicherung der vom Unternehmen geschuldeten Verbindlichkeiten erhalten hat (einschließlich Kreditbriefen und nicht in Anspruch genommener zugesagter Kreditlinien). In diesem Element sind keine Beträge einzuschließen, die bereits in FC0150 und FC0160 gemeldet werden.
FC0180	Wert der abgesicherten Vermögenswerte	Wert des Sicherungsvermögens, für das Garantien erhalten werden. In diesem Fall können branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
FC0190	Einnahmen aus außerbilanziellen Posten	Einnahmen im Zusammenhang mit Rückstellungen für außerbilanzielle Transaktionen.
FC0200	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktconforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

5. FC.04 – Gruppeninterne Transaktionen – Versicherung und Rückversicherung

5.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Teil des Anhangs enthält weitere Erläuterungen für die Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen den der Finanzkonglomeratsaufsicht unterliegenden Unternehmen anzugeben, die interne Versicherungen und Rückversicherungen innerhalb der Gruppe betreffen.

Hierzu zählen unter anderem:

- (a) Versicherungsverträge von Unternehmen, die unter die Gruppe fallen, mit Versicherungsunternehmen, die ebenfalls unter die Gruppe fallen;
- (b) Rückversicherungsverträge zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe;
- (c) fakultative Rückversicherung zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe;
- (d) alle sonstigen Transaktionen, die die Übertragung versicherungstechnischer Risiken (Versicherungsrisiken) zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe bewirken.

Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) Transaktionen zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) Transaktionen zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- (a) zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;

(b) während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldedatum ausstanden;

(c) während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten als ein einziger Geschäftsvorgang. Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen.

Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR. Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
FC0020	Name des Versicherten/ Zedenten	Eingetragener Name des Unternehmens, das das versicherungstechnische Risiko an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe übertragen hat.
FC0030	Identifikationscode des Versicherten/ Zedenten	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes des Versicherten/ Zedenten	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Versicherten/Zedenten“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.

FC0040	Sektor des Versicherten/ Zedenten	Ist der Versicherte oder der Zedent Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist der Versicherte oder Zedent nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Name des Versicherers/ Rückversicherers	Eingetragener Name des Versicherers oder Rückversicherers, auf den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.
FC0060	Identifikationscode des Versicherers/ Rückversicherers	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Code des Versicherers/ Rückversicherers	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Versicherers/Rückversicherers“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Sektor des Versicherers/ Rückversicherers	Die Finanzbranche des Anbieters im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, d. h. die „Versicherungsbranche“.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
FC0090	Einziges Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.
FC0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art des Vertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Versicherung 2 – Rückversicherung.

FC0110	Transaktion	<p>Wenn C100 = Rückversicherung, dann geben Sie bitte die Art des Rückversicherungsvertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 – Quote 2 – Variable Quote 3 – Summenexzedent 4 – Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko) 5 – Schadenexzedent (pro Risiko) 6 – Schadenexzedent (pro Ereignis) 7 – Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen und Feuer mit sich bringen können) 8 – Schadenexzedent mit Basisrisiko 9 – Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover) 10 – Gesamter Schadenexzedent (Aggregate Excess of Loss) 11 – Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss) 12 – Jahresüberschaden (Stop Loss) 13 – Sonstige proportionale Verträge 14 – Sonstige nichtproportionale Verträge 15 – Finanzrückversicherung 16 – Fakultative proportionale Rückversicherung 17 – Fakultative nichtproportionale Rückversicherung. <p>Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.</p>
FC0120	Eröffnungsdatum	Geben Sie den Beginn des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an.
FC0130	Ablaufdatum	Geben Sie das Ende des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ–MM–TT nach ISO 8601 an (d. h. den letzten Tag, an dem der jeweilige Rückversicherungsvertrag in Kraft ist). Dieses Element ist nicht zu melden, wenn kein Ablaufdatum für den Vertrag existiert (z. B. wenn der Vertrag unbefristet läuft und nur von einer der Parteien mittels Kündigung beendet werden kann).
FC0140	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für den Rückversicherungsvertrag an.
FC0150	Maximale Deckung je Transaktion	Bei Quoten- oder Summenexzedentenverträgen sind hier 100 % des für den gesamten Vertrag festgesetzten Höchstbetrags (z. B. 10 Mio. EUR) anzugeben. Bei unbegrenzter Deckung ist hier „-1“ anzugeben. Dieses Element muss in der Währung der Transaktion angegeben werden.
FC0160	Einforderbare Beträge (netto)	Der Betrag, der sich aus der Summe der i) vom (Rück-)Versicherer gezahlten, aber noch nicht vom (Rück-)Versicherer erstatteten Forderungen ergibt; ii) vom (Rück-)Versicherer zu zahlende Provisionen und iii) sonstige Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten gegenüber dem (Rück-)Versicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.

FC0170	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Der vom Rückversicherer zum Meldedatum geschuldete Gesamtbetrag. Dies umfasst: — alle Prämienrückstellungen für den Teil der künftigen Rückversicherungsprämie, die bereits an den Rückversicherer gezahlt wurde; — alle Schadenrückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Versicherers, für die vom Rückversicherer Zahlungen zu leisten sind; — versicherungstechnische Rückstellungen in der Höhe, die dem Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Brutorückstellungen entspricht. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.
FC0180	Versicherungstechnisches Ergebnis der Rückversicherung (für Rückversicherung)	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen). Dies ist der Gesamtbetrag der vom rückversicherten Unternehmen erhaltenen Rückversicherungsprovisionen abzüglich der vom rückversicherten Unternehmen gezahlten Brutto-Rückversicherungsprämien, zuzüglich der vom Rückversicherer während des Meldezeitraums gezahlten Forderungen, zuzüglich der aus Rückversicherung am Ende des Meldezeitraums insgesamt einforderbaren Beträge, abzüglich der aus Rückversicherung zu Beginn des Meldezeitraums insgesamt einforderbaren Beträge. Dieses Element muss in der Meldewährung der Gruppe angegeben werden.
FC0190	Prämien (für Versicherung)	Hier ist der Gesamtbetrag der gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben. Dieses Feld gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.
FC0200	Forderungen (für Versicherungen)	Gesamtbetrag der während des Jahres erfolgten Schadenzahlungen einschließlich Schadensregulierungsaufwendungen.
FC0210	Geschäftsbereich	Geben Sie den Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an, für den die Rückversicherung erfolgt. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Krankheitskostenversicherung 2 – Einkommensersatzversicherung 3 – Arbeitsunfallversicherung 4 – Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 – Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 – Feuer- und andere Sachversicherungen 8 – Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 – Kredit- und Kautionsversicherung 10 – Rechtsschutzversicherung 11 – Beistand 12 – Verschiedene finanzielle Verluste 13 – Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 – Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 – Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 – Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 – Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 – Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 – Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 – Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 – Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 – Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 – Proportionale Beistandsrückversicherung 24 – Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 – Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 – Nichtproportionale Unfallrückversicherung

		<p>27 – Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>28 – Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 – Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>30 – Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>31 – Sonstige Lebensversicherung</p> <p>32 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>33 – Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>34 – Lebensrückversicherung</p> <p>35 – Krankenversicherung</p> <p>36 – Krankenrückversicherung</p> <p>Wenn eine Rückversicherungsvereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt, wählen Sie aus obenstehender Liste den bedeutendsten Geschäftsbereich.</p>
FC0220	Anmerkungen	<p>Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktconforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

6. FC.05 – Gruppeninterne Transaktionen – GuV

6.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Anhang enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Teil des Anhangs bezieht sich auf die Angaben, die Finanzkonglomerate mindestens einmal jährlich vorlegen müssen.

In diesem Meldebogen anzugeben sind die Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit allen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG zu meldenden bedeutenden gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen, die unter die Finanzkonglomerataufsicht fallen, oder GuV-Transaktionen, die sich auf bedeutende gruppeninterne Transaktionen beziehen oder als solche angesehen werden. Hierzu zählen unter anderem:

- (a) Gebühren;
- (b) Provisionen;
- (c) Zinsen;
- (d) Dividenden.

Gruppeninterne Auslagerungen oder interne Kostenteilungen, die zu bedeutenden gruppeninternen Transaktionen führen, sind zu melden.

Obwohl Zinsen und Dividenden in FC.01 und FC.04 gemeldet werden, sind sie auch in FC.05 GuV zu melden. Finanzkonglomerate füllen diesen Meldebogen für alle bedeutenden gruppeninternen Transaktionen aus, die gemeldet werden müssen, d. h. i) zwischen beaufsichtigten Unternehmen verschiedener Branchen, die derselben Gruppe angehören; ii) zwischen beaufsichtigten Unternehmen derselben Branche, die derselben Gruppe angehören; iii) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und einem unbeaufsichtigten Unternehmen, die derselben Gruppe angehören; iv) zwischen einem beaufsichtigten Unternehmen und jeder natürlichen oder juristischen Person, die durch eine enge Verbindung mit den Unternehmen der Gruppe verbunden ist.

Dieser Meldebogen umfasst gruppeninterne Transaktionen, die

- zu Beginn des Meldezeitraums Geltung hatten;
- während des Meldezeitraums begonnen wurden und zum Meldestichtag ausstanden;
- während des Meldezeitraums begonnen wurden und während des Meldezeitraums abliefen oder fällig wurden.

Zwei oder mehr Transaktionen zwischen Unternehmen der Gruppe, die aus wirtschaftlicher Sicht i) zu demselben Risiko beitragen, ii) demselben Zweck dienen oder iii) in einem Plan zeitlich miteinander verbunden sind, gelten ein einziger Geschäftsvorgang.

Alle Transaktionen, die Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs sind, sind zu melden, wenn diese Transaktionen zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten, selbst wenn die Transaktionen einzeln betrachtet unter dem Schwellenwert liegen.

Jedes Element, das bedeutenden gruppeninternen Transaktionen hinzugefügt wird, ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn das Element als solches den entsprechenden Schwellenwert für bedeutende Transaktionen unterschreitet. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Erhöhung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 000 000 EUR zwischen A und B, bei der A 10 000 000 EUR ausweist, B infolge von Transaktionskosten in Höhe von 500 000 EUR jedoch nur 9 500 000 EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 000 000 EUR. Indirekte Transaktionen werden definiert als Transaktionen, die Risikopositionen entweder i) zwischen Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats (einschließlich Transaktionen mit Zweckgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen, Nebeneinheiten oder unbeaufsichtigten Unternehmen) oder ii) zwischen Unternehmen außerhalb des Finanzkonglomerats verlagern (wobei das Risiko letztlich aber wieder in das Finanzkonglomerat zurückgeführt wird oder innerhalb des Finanzkonglomerats verbleibt). Im Falle einer Kette verbundener gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) sind diese Transaktionen als indirekte Transaktionen zu melden. Daher sind Transaktionen zwischen A und C zu melden und in den Anmerkungen die Zwischenschritte zu nennen. Im Falle einer Kaskade von Transaktionen (z. B. nacheinander von A nach B nach C nach D, wobei sowohl B als auch C dem Konglomerat angehören, aber unbeaufsichtigte Unternehmen sind) sind diese Transaktionen ebenfalls zu melden.

6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Wenn ein Bezug zu bereits aufgeführten Transaktionen besteht, ist dieselbe ID zu verwenden.
FC0020	Bezeichnung der Einnahmenseite	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat.
FC0030	Identifikationscode der Einnahmenseite	Sofern verfügbar, der dem Unternehmen, das die Einnahmen erhalten hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0031	Art des Codes der Einnahmenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Einnahmenseite“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.

FC0040	Sektor der Einnahmenseite	Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe erhalten hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist das Unternehmen, das die Einnahmen von einem anderen Unternehmen der Gruppe erhalten hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0050	Bezeichnung der Ausgabenseite	Eingetragener Name des Unternehmens, das die Einnahmen einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe gewährt hat.
FC0060	Identifikationscode der Ausgabenseite	Sofern verfügbar, der dem Unternehmen, das die Einnahmen gewährt hat, zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für beaufsichtigte Unternehmen des Europäischen Wirtschaftsraums innerhalb der Gruppe ist der Identifikationscode anzugeben, der auf dem lokalen Markt verwendet wird und von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wurde; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe ist der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode zu verwenden. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen ist von der Gruppe durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl.
FC0061	Art des Codes der Ausgabenseite	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der Ausgabenseite“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0070	Sektor der Ausgabenseite	Ist das Unternehmen, das einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe die Einnahmen gewährt hat, Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2002/87/EG, so ist „Bankenbranche“, „Versicherungsbranche“ oder „Wertpapierdienstleistungsbranche“ anzugeben. Ist das Unternehmen, das einem anderen Unternehmen der Gruppe die Einnahmen gewährt hat, nicht Teil der Finanzbranche im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der genannten Richtlinie, so ist „anderes Unternehmen der Gruppe“ anzugeben.
FC0080	Indirekte Transaktionen	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil einer indirekten Transaktion ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Ist die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil einer indirekten Transaktion, ist „Nein“ anzugeben.
FC0090	Einzigster Geschäftsvorgang	Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist (siehe Punkt 2.1 „Allgemeine Bemerkungen“), ist in diesem Feld die „ID der gruppeninternen Transaktion“ (FC0010) der verbundenen Transaktion anzugeben. Wenn die gemeldete gruppeninterne Transaktion nicht Teil eines einzigen Geschäftsvorgangs ist, ist „Nein“ anzugeben.

FC0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der GuV-Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Gebühren 2 – Provision 3 – Zinsen 4 – Dividenden 5 – Kosten oder Einnahmen 6 – Versicherungsprämien 7 – Forderungen (für Versicherungen) 8 – Versicherungstechnisches Ergebnis der Rückversicherung 9 – Sonstige.
FC0110	Transaktion	Gegebenenfalls das Instrument, an das die Einnahmen oder Ausgaben geknüpft sind. Aus der folgenden erschöpfenden Codeliste ist eine Option auszuwählen: 1 – Anleihen/Schulden 2 – Eigenkapital 3 – Übertragung sonstiger Vermögenswerte 4 – Derivat 5 – Außerbilanzieller Posten 6 – gruppeninterne Auslagerung, interne Kostenteilung oder Mietvertrag 7 – Versicherung/Rückversicherung 8 – Sonstige.
FC0120	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für die jeweilige GuV-Transaktion an.
FC0130	Transaktionsdatum	Geben Sie den Beginn der GuV-Transaktion im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
FC0140	Betrag	Betrag der Transaktion oder Preis gemäß der Vereinbarung oder des Vertrags, angegeben in der Meldewährung des Finanzkonglomerats.
FC0150	Anmerkungen	Die Anmerkungen müssen Folgendes enthalten: — eine Mitteilung, wenn die Transaktion nicht auf marktkonforme Weise durchgeführt wurde; — sonstige sachdienliche Informationen über die wirtschaftliche Natur des Vorgangs.

7. FC.06 Risikokonzentration – Risikoposition von Gegenparteien

7.1. Allgemeine Bemerkungen

Dieser Anhang enthält weitere Erläuterungen in Zusammenhang mit den Meldebögen in Anhang I. In der ersten Spalte der nächsten Tabelle werden die zu meldenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in diesem Anhang angegebenen Spalten und Zeilen aufgeführt.

Dieser Meldebogen enthält alle bedeutenden Risikokonzentrationen zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten, die sich aus den im Meldebogen genannten Risikopositionen ergeben können.

Ziel ist, die bedeutenden Risikopositionen (Wert der Risikopositionen in den einzelnen im Meldebogen aufgeführten Instrumenten) nach einzelnen Gegenparteien außerhalb des Konsolidierungskreises des Finanzkonglomerats aufzuführen. Ist mehr als ein Unternehmen des Finanzkonglomerats beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.

Die Risikoposition kann als maximal mögliche Risikoposition auf vertraglicher Basis verstanden werden. Dabei handelt es sich notwendigerweise um die in der Bilanz auf Brutto- und Nettobasis ausgewiesene Risikoposition – unter Berücksichtigung etwaiger Instrumente oder Techniken zur Risikominderung. Die Schwellenwerte werden vom Koordinator nach Konsultation mit der Gruppe selbst festgelegt.

Die Begriffe „Gruppe verbundener Gegenparteien“ und „Gruppe von Gegenparteien“ werden für Meldezwecke als gleichwertig mit „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betrachtet.

Die Daten sind vom Rechtsträger zu melden.

Die Daten sind gemäß den Branchenvorschriften bereitzustellen.

7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

	ELEMENT	ERLÄUTERUNGEN
FC0010	Name der externen Gegenpartei	Dies ist der Name der externen Gegenpartei des Finanzkonglomerats.
FC0020	Identifikationscode der externen Gegenpartei	Sofern verfügbar, der dem Anleger/Käufer/Empfänger zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. Spezifischer Code: — für externe Gegenparteien im EWR: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode (wenn die externe Gegenpartei beaufsichtigt wird, der von der für die externe Gegenpartei zuständigen Aufsichtsbehörde zugeteilte Identifikationscode); — für externe Gegenparteien außerhalb des EWR: Der Identifikationscode wird vom Konglomerat zugewiesen. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Gegenparteien ist vom Konglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode der Gruppe der externen Gegenpartei + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes der externen Gegenpartei + 5 Stellen.
FC0030	Art des ID-Codes der externen Gegenpartei	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode der externen Gegenpartei“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0040	Name der Gruppe (im Falle einer Gruppe von Gegenparteien)	Name der Gruppe (wenn mehr als eine der externen Gegenparteien derselben Gruppe angehört).
FC0050	Rating	Rating der Gegenpartei durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Meldedatum. Liegen zwei oder mehr Ratings von benannten ECAI vor und entsprechen unterschiedlichen Parametern für ein bewertetes Element, so wird das Rating verwendet, aus dem sich die höhere Eigenkapitalanforderung ergibt.
FC0051	Benannte Ratingagentur (ECAI)	Geben Sie in FC0050 die Ratingagentur (ECAI) an, die das externe Rating abgibt.
FC0060	Sektor	Geben Sie den Wirtschaftszweig der externen Gegenpartei auf der Grundlage der neuesten Fassung des NACE-Codes (erste Hierarchieebene – Buchstabe) an.
FC0070	Land	Anzugeben ist der Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes, aus dem die Risikoposition kommt. Sofern ein Emittent ein Instrument für ein Unternehmen ausgibt, so ist dies das Land, in dem sich der Hauptsitz des Emittenten befindet.
FC0080	Unternehmen des Finanzkonglomerats	Name des mit den Risikopositionen verbundenen Unternehmens des Konglomerats. Dies betrifft alle Unternehmen, und für jedes Unternehmen ist ein gesonderter Eintrag anzugeben. Ist mehr als ein Unternehmen des Konglomerats beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.

FC0090	ID-Code des Unternehmens des Finanzkonglomerats	<p>Sofern verfügbar, der dem Unternehmen des Konglomerats zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — spezifischer Code. <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für das EWR-Unternehmen des Konglomerats: Identifikationscode, der auf dem lokalen Markt verwendet wird. Unterliegt das Unternehmen des Konglomerats einer Aufsicht, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesene Code; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen des Konglomerats wird der Identifikationscode vom Konglomerat zugewiesen. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an alle außerhalb des EWR ansässigen oder nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen des Konglomerats ist vom Konglomerat durchgängig folgendes Format einzuhalten: Identifikationscode des Konglomerats + Code des Sitzlandes des Konglomerats gemäß ISO 3166-1 Alpha-2 + 5 Stellen.
FC0100	Art des ID-Codes des Unternehmens des Finanzkonglomerats	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens des Finanzkonglomerats“ verwendet wird. Verwenden Sie entweder die LEI oder den spezifischen Code.
FC0110	Eigenkapital	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Eigenkapitalinstrumenten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.
FC0120	Anleihen	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Anleiheinstrumenten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Die Risikopositionen, für die die Ausnahmen gelten (FC0260), sind in dieses Feld aufzunehmen.
FC0130	Vermögenswerte, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern getragen werden	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Vermögenswerten, deren Risiken hauptsächlich von den Versicherungsnehmern gegenüber der externen Gegenpartei getragen werden. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Soweit verfügbar, ist der Transparenzansatz („Look-through-approach“) zu verwenden.
FC0140	Derivate	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Derivaten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Die Derivate sind zu ihren Wiederbeschaffungskosten auszuweisen. Die Wiederbeschaffungskosten müssen mit den im Rahmen der Branchenvorschriften zugrunde gelegten Kosten in Einklang stehen. Wenn unterschiedliche Risikopositionen gegeneinander aufgerechnet werden können, können die Daten in Nettowerten angegeben werden (d. h. Long- und Short-Risikoposition).
FC0150	Sonstige Anlagen	Gesamtbetrag der Risikopositionen in sonstigen Anlagen gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.
FC0160	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetrag der Risikopositionen in Darlehen und Hypotheken gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.

FC0170	Garantien und Verpflichtungen	<p>Der Gesamtbetrag der Risikopositionen (d. h. die maximale tatsächliche Risikoposition in Abhängigkeit von der Verbindlichkeit des Unternehmens) in Form von Garantien und Verpflichtungen (einschließlich nicht ausgezahlter Darlehenstranchen) gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.</p> <p>Garantien, die von den Unternehmen eines Konglomerats bereitgestellt werden, sind in dieser Spalte auszuweisen, während Garantien, bei denen die Unternehmen des Finanzkonglomerats Begünstigte sind, als Abzug für die Minderung des Kredit- oder Versicherungsrisikos (FC0260) und im Feld „Indirekte Risikopositionen“ (FC0220) ausgewiesen werden.</p>
FC0180	Versicherungspolizen	Der Gesamtbetrag der Risikoposition in den Versicherungspolizen (Haftungsgrenze oder Versicherungssumme, je nachdem, welcher Betrag der höchstmöglichen Risikoexposition entspricht).
FC0190	Externe Rückversicherung	Gesamtbetrag der Risikopositionen in externen Rückversicherungen gegenüber der externen Gegenpartei. Gemäß den Branchenvorschriften muss der ausgewiesene Betrag aus Rückversicherungen einforderbar sein. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich.
FC0200	Sonstige direkte Risikopositionen	Gesamtbetrag der Risikopositionen in sonstigen Instrumenten gegenüber der externen Gegenpartei. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, so ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Zeile erforderlich. Wenn eine Entschädigung möglich ist, kann der Nettowert angegeben werden.
FC0210	Beschreibung von „Sonstige“	Beschreibung der anderen Instrumente, die in FC0200 ausgewiesen werden.
FC0220	Indirekte Risikopositionen	Gesamtbetrag der Risikopositionen, die dem Garantgeber oder dem Emittenten der Sicherheit und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer zugewiesen wurden. Die besicherte, als Referenz dienende Ursprungsrisikoposition (direkte Risikoposition) wird in den Spalten „infrage kommende Kreditrisikominderungstechniken“ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantgeber oder Herausgeber der Sicherheiten.
FC0230	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Gesamtbetrag der Risikopositionen aus Transaktionen wie Verbriefungspositionen oder Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder aus anderen Transaktionen, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht.
FC0240	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Risikoposition an.
FC0250	Gesamtbetrag der Risikoexposition	Gesamtrisikoposition gegenüber einer einzigen Gegenpartei, wobei der Vermögenswert und die Verbindlichkeiten, die von und gegenüber einer einzigen Gegenpartei geschuldet werden, aufgerechnet werden, um die maximale Netto-Gesamtrisikoposition zu bestimmen (soweit möglich). Die Gesamtrisikoposition misst die Risikoposition gegenüber einer einzigen Gegenpartei und wird wie folgt definiert: Long-Risikoposition + Short-Risikoposition (im Gegensatz zu einer maximalen Brutto-Risikoposition, die hier nicht verlangt wird (d. h. Long-Risikoposition + absoluter Wert der Short-Risikoposition)). Bei der Bestimmung dieses Elements werden Instrumente oder Techniken zur Risikominderung nicht berücksichtigt.

FC0260	Technik zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken	Jegliche Abzüge, die sich aus der Anwendung von nach den Branchenvorschriften zulässigen Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken ergeben (z. B. Rückversicherung, Verwendung von Derivaten oder der Risikominderungstechniken gemäß Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
FC0270	Ausnahmen	Jegliche Abzüge, die sich aus der Anwendung von Ausnahmen gemäß den Branchenvorschriften ergeben (z. B. Artikel 400 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 187 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission).
FC0280	Höhe der Risikopositionen nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen	Höhe der Risikopositionen nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

8. **FC.07 Risikokonzentration – Risikoposition nach Währungen, Sektoren, Ländern**

Die Tabellen enthalten die Risikokonzentration zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten. Die Risikopositionen sind nach Währungen, Sektoren und Ländern darzustellen – von der maximalen Risikoposition bis zur geringsten Risikoposition. Ist das Land, der Sektor oder die Währung nicht relevant, können die Zahlen unter einer Kategorie „Sonstige“ ausgewiesen werden.

Der „Sektor“ stellt die Aufteilung auf die folgenden Sektoren dar:

- öffentlicher Sektor
- Finanzbranche
- Unternehmenssektor nach Aufteilung gemäß dem NACE-Code (erste Hierarchieebene – Buchstabe).

Die Tabellen basieren auf allen Risikopositionen (vollständige Bilanz) nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

9. **FC.08 Risikokonzentration – Risikoposition nach Anlageklassen und Ratings**

Die Tabellen enthalten die Risikokonzentration zwischen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten, die durch die Kombination der wichtigsten Anlageklassen und des Ratings dargestellt sind. Bei Anleihen werden die Tabellen durch die Kombination aus Anlageklasse und Rating dargestellt. Bei Beteiligungspositionen sind der Gesamtbetrag der Risikopositionen und der Anteil der Beteiligungspositionen an den Gesamtaktiva (vollständige Bilanz) anzugeben.

Die Tabelle basiert auf allen Risikopositionen innerhalb der angegebenen Anlageklassen nach Techniken zur Minderung von Kredit- oder Versicherungsrisiken und Ausnahmen (Nettobetrag).

Liegen zwei oder mehr Ratings von benannten ECAI vor und entsprechen unterschiedlichen Parametern für ein bewertetes Element, so wird das Rating verwendet, aus dem sich die höhere Eigenkapitalanforderung ergibt.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE